

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

21. Jahrgang · Nr. 1
15.3.2025 · S. 1–30

Aus dem Inhalt

3 Editorial

Jahresbericht

5 Bericht der Präsidentin über das
Geschäftsjahr 2024

Das aktuelle Thema

8 Der bedrohte Rechtsanwalt
(Von SyndRAin Eva Blatt)

Berichte und Bekanntmachungen

12 Offener Brief vom 18.12.2024 zur Lage der Rechtspflege
von Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold

15 KI oder Rechtsanwalt?

Die Kammer rät

16 Übernahme von Mandatsanfragen russischer Gesell-
schaften, natürlicher Personen und Organisationen
(Von SyndRAin Eva Blatt)

Berufsrechtliche Rechtsprechung

18 Pflicht des Rechtsanwalts zur Überprüfung von
Dokumenten im PDF-Format – BGH, Beschluss
vom 17.12.2024, Az. II ZB 5/24

www.rak-dus.de

ottoschmidt

IT-Recht

Beratermodul

Ab 68 € mtl. für 3 Nutzer
optional mit Answers
otto-schmidt.de/bmitr

4 Wochen gratis nutzen

Spielen Sie ganz vorne mit.

Sie möchten bei den juristischen Aspekten der Digitalisierung stets up to date bleiben? Dann sichern Sie sich den Zugriff auf dieses Beratermodul voller erstklassiger Inhalte: anerkannte Standardwerke wie *Schuster/Grützmacher IT-Recht* Kommentar, praxisorientierte Handbücher wie *Redeker Handbuch der IT-Verträge* und *Härting Internetrecht* sowie **CR** Computer und Recht, die maßgebliche Zeitschrift für die Rechtspraxis in der Informationstechnologie.

Die nutzerfreundliche Online-Bibliothek punktet mit zahlreichen zeitsparenden Funktionen. Noch ein Level höher gelangen Sie, wenn Sie das Beratermodul mit Answers verknüpfen: Die innovative KI-Lösung beantwortet Fragen und formuliert Schriftsätze – in Sekunden.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Beratermoduls plus Answers.




Inhaltsverzeichnis

Editorial	3	Berufsrechtliche Rechtsprechung	
<hr/>		Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23	18
Jahresbericht		Pflicht des Rechtsanwalts zur Überprüfung von Dokumenten im PDF-Format – BGH, Beschluss vom 17.12.2024, Az. II ZB 5/24	18
Bericht der Präsidentin über das Geschäftsjahr 2024	5	Hinweis auf eine Rechtsprechungsänderung von Rechtsanwalt Dr. Florian Fischer	19
<hr/>		Der beleidigte Rechtsanwalt: Verurteilung wegen Beleidigung eines Anwalts hält Überprüfung durch BVerfG wegen „Abwägungsausfalls“ nicht stand – BVerfG, Beschl. v. 16.1.2025, Az. 1 BvR 1182/24	20
Das aktuelle Thema		<hr/>	
Der bedrohte Rechtsanwalt (Von SyndRAin Eva Blatt)	8	Veranstaltungshinweise	
<hr/>		Kammerveranstaltungen im 2. Quartal 2025	22
Berichte und Bekanntmachungen			
Offener Brief vom 18.12.2024 zur Lage der Rechtspflege von Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold	12		
Anpassungen im RVG: Beschluss des Bundestages vom 31.1.2025	14		
KI oder Rechtsanwalt?	15		
<hr/>			
Die Kammer rät			
Übernahme von Mandatsanfragen russischer Gesellschaften, natürlicher Personen und Organisationen (Von SyndRAin Eva Blatt)	16		

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**



**Tim M. macht
gerade seinen
Fachanwalt.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► **50% Seminar**

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► **50% online-gestütztes
Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► **12 statt 24 Tage**

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität


DeutscheAnwaltAkademie

ottoschmidt

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@ottoschmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Anzeigen: Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Kammerversammlung

bitte vormerken!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit
für die nächste Kammerversammlung
am

Mittwoch, den 2.4.2025,
16.00 Uhr, im Industrie-Club,
Elberfelder Str. 6,
40213 Düsseldorf.

Stark im Beweisrecht



2. Auflage mit allen aktuellen Neuerungen

Ahrens
Der Beweis im Zivilprozess
Von Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens. 2. neu bearbeitete
Auflage 2025, 1.479 Seiten, Handbuch, 179 €.
ISBN 978-3-504-47141-5

In diesem Kompendium zum Beweisrecht werden sämtliche Stadien der Beweisaufnahme aufgezeigt und alle Details zu den Mitteln der Tatsachenfeststellung beleuchtet. Systematisch, von der Paragraphenfolge unabhängig, detailreich und ganz auf den Prozessalltag zugeschnitten. Alles belegt durch höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung.

Die 2. Auflage enthält u.a. folgende Thematiken: Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik, Umgang mit elektronischen Dokumenten, elektronischer Rechtsverkehr, Beweisverwertungsverbote im Hinblick auf die Datenschutzgrund-VO, aber auch „versteckte“ Änderungen wie durch das Justizstandortstärkungsgesetz. Höchst zuverlässig eingearbeitet von einem Experten zum deutschen und internationalen Zivilprozessrecht.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

ottoschmidt

Editorial

Nach der Wahl

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

Neuwahlen auf Bundesebene in Deutschland bedeuten stets eine veränderte Zusammensetzung des Bundestages und zudem regelmäßig auch eine neue Bundesregierung.

Für die Anwaltschaft hat die Bundestagswahl 2025 dabei eine besondere Bedeutung. In der letzten Legislaturperiode sind viele Gesetzesvorhaben, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer täglichen Arbeit betreffen, nicht mehr umgesetzt worden oder Gesetzesinitiativen sogar einfach liegengeblieben.

An dieser Stelle seien beispielhaft genannt die Pläne für eine umfassende Digitalisierung der Justiz, die Einführung der Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung oder eine berufsrechtliche Regelung im Hinblick auf den Umgang von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit ihnen anvertrauten Fremdgeldern.

Diese Themen werden die Politik und damit auch die Anwaltschaft in der kommenden Zeit erneut stark beschäftigen. Dabei geht es nicht in erster Linie anwaltliche Interessen, sondern insbesondere um die Förderung des Rechtsstaats im Ganzen.

Wie leicht der Rechtsstaat unter Druck geraten kann, sehen wir in anderen westlichen Demokratien, in denen rechtsstaatliche Aspekte Opportunitätsgedanken zu weichen scheinen. Unabhängige, nur am wohlgemeinten Mandanteninteresse orientierte, anwaltliche Tätigkeit ist aber ohne einen funktionierenden Rechtsstaat nicht möglich.

Entgegen aller Befürchtungen ist in der letzten Legislaturperiode aber zumindest noch die Anpassung des RVG im Bundestag verabschiedet worden. Diese Gesetzesinitiative aus dem Bundesjustizministerium hatte lange Zeit im früheren Kabinett der Ampelkoalition gelegen und es zunächst nicht in den weiteren parlamentarischen Weg geschafft. Auch dank der Bemühungen der Vertreter der Rechtsanwaltskammern konnte eine breite parlamentarische Zustimmung zu einer linearen Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung noch in letzter Minute erwirkt werden. Es wird nun am Bundesrat liegen, ob diese Erhöhung tatsächlich realisiert werden kann.



Leonora Holling

Unabhängig von der Frage der Zustimmung des Bundesrates kann die Anwaltschaft mit den beschlossenen RVG-Erhöhungen aber nicht wirklich zufrieden sein. Eine Anhebung der Gebühren im einstelligen Bereich ist kaum geeignet, die in den letzten zwei Jahren erfolgten Kostensteigerungen und inflationsbedingten Preiserhöhungen auszugleichen.

Ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich immer wieder Stimmen, selbst aus der Anwaltschaft, in diesem Zusammenhang vernehmen ließen, die der Auffassung waren, die Erhöhung sei mehr als angemessen.

Dies ist schlicht und ergreifend falsch.

Insbesondere werden diese Meinungen nicht dem Umstand gerecht, dass es nicht nur um den „Verdienst“ von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geht. Auch deren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auskömmliche und attraktive Gehälter erhalten. Ohne diese wichtige Assistenz in den Anwaltskanzleien darf eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Mandate bezweifelt werden.

Leider vermag ich eine Tendenz zu erkennen, dass die freien Berufe insgesamt derzeit für nicht so wichtig erachtet werden, um diese Thematik genauer zu beleuchten. Hier bedarf es in der neuen parlamentarischen Periode dringend eines Umdenkens.

Aus diesem Grunde bemüht sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf derzeit verstärkt mit ihrer Ausbildungsinitiative zumindest eine Steigerung der Ausbildungszahlen zu erreichen. Mehrere Einzelheiten können Sie dem diesjährigen Geschäftsbericht der Kammer entnehmen, welchen ich Ihnen zur Lektüre nicht nur zu diesem Thema herzlich empfehle (S. 5 ff.).

Die Kampagne für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte haben wir als Rechtsanwaltskammer dabei bewusst mit einem Schwerpunkt auf soziale Medien ausgestaltet, um insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu erreichen. Insoweit hoffe ich Ihnen an dieser Stelle im nächsten Jahr eine positive Rückmeldung zu unserer Kampagne geben zu können.

Ein weiteres wichtiges Kapitel für die Zukunft der Anwaltschaft wird die Frage prägen, wie der weitere Um-

gang von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Fremdgeld kontrolliert werden muss. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die deutsche Anwaltschaft diesbezüglich noch nicht genügend Überlegungen angestellt hat, die EU-weiten Vorgaben zu erfüllen. Allerdings steht in diesem Zusammenhang auch die anwaltliche Verschwiegenheit auf dem Spiel, was nicht zu unterschätzen ist. Wir Rechtsanwaltskammer werden daher alles daransetzen, um eine Lösung zu finden, die allen Interessen gerecht zu werden verspricht.

Diese anstehenden spannenden Themen werden uns für die kommende Zeit beschäftigen. Hoffen wir, dass wir bei der Politik bald kompetente Ansprechpartner finden werden.

In diesem Sinne verbleibe ich

Ihre

Leonora Holling
Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Sicher im Baurecht agieren



Neuaufgabe: Buch + Datenbank mit Musterformulierungen zum Download

Die Neuaufgabe enthält das gesamte Bauträgerrecht nach der WEG-Reform. Auch die zwischenzeitlich zum gesamten Themenkomplex ergangene Rechtsprechung hat an vielen Stellen Aktualisierungsbedarf erzeugt. Eingearbeitet ist unter anderem die Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit insolvenzbedingter Lösungsklauseln und auch die zur Teilbarkeit von Leistungen in der Insolvenz.

Das kompakte Handbuch erläutert insgesamt alle praxisrelevanten Themen: Vertragsabschluss und rechtliche Grundlagen, Fragen rund um die Erbringung der Bauleistung, Abnahme und Besitzübergang, Haftung des Bauträgers, Kaufpreiszahlung, Finanzierung, Finanzierungssicherheiten und Insolvenz. Darüber hinaus stehen die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Problemkreis wichtigen Musterformulierungen zur Verfügung.

Informationen, Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

Reithmann/Terbrack **Kauf vom Bauträger**

Inklusive Datenbankzugang zum gesamten Werk, Freischaltcode im Buch.
Herausgegeben von Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack. Bearbeitet von Notar Dr. Alexander Gebele, LL.M. (San Diego); RA Dr. Alexander Martius, LL.M.; RA Guido Meyer; Notar Dr. Thomas Schiffner; Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack; RA Prof. Dr. Kurt Vogel.

9. neu bearbeitete Auflage 2024, 700 Seiten, gbd., 129 €.

ISBN 978-3-504-64858-9

i Das Werk online
juris.de/baur

ottoschmidt

Jahresbericht

Bericht der Präsidentin über das Geschäftsjahr 2024¹

Leonora Holling, Präsidentin

I. Einleitung

Nicht nur gesellschaftlich, sondern auch im Hinblick auf das anwaltliche Berufsrecht hat das Aus der Ampel-Koalition in Berlin zu erheblichen Konsequenzen geführt.

Viele Gesetzesvorhaben, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollten, wurden gestoppt. Dabei war das Bundesministerium der Justiz zuvor sehr aktiv gewesen und hatte einige für die Anwaltschaft überaus wichtige Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht.

An erster Stelle ist das für alle Kolleginnen und Kollegen wohl wichtigste Vorhaben zu nennen: die Reform des RVG. Zwar sind die vorgesehenen Erhöhungen mit 9% bei den Betragsrahmengebühren und 6% bei den Wertgebühren nicht sonderlich hoch ausgefallen. Allerdings muss man derzeit konzertieren: Lieber eine kleine Erhöhung als gar keine. Deshalb ist es erfreulich, dass der Bundestag die RVG-Reform am 31.1.2025 dann doch noch beschlossen hat.

Ein weiteres wichtiges Thema liegt jedoch erstmal auf Eis: die Zukunft der Sammelanderkonten und der generelle Umgang der Anwaltschaft mit Fremdgeldern. Die Entgegennahme von Fremdgeldern auf anwaltlichen Konten ist spätestens 2024 in den Verdacht geraten, in Zusammenhang mit Geldwäsche und Beihilfe zur Steuerrückzahlung eine Rolle zu spielen. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass dieser Verdacht zu keinem Zeitpunkt mit keinerlei empirischen Daten belegt worden ist. Ich halte ihn deshalb – vorsichtig ausgedrückt – für überzogen. Dennoch müssen wir feststellen, dass internationale Gremien wie die FATF Deutschland aufgefordert haben, systematische und geeignete Prüfungsmechanismen bei anwaltlichen Fremdgeldern zu etablieren. Eine entsprechende Prüfung durch die Banken erfolgt nämlich bisher bei Anwaltskonten nicht. Dies ist auch sachgerecht, denn insoweit haben Rechtsanwälte eine Verschwiegenheitsverpflichtung.

Daher sieht besonders das Bundesministerium der Finanzen das Erfordernis gesetzlicher Regelungen, um die Kündigung anwaltlicher Konten mit Fremdbezug durch die Banken als konsequenten, nächsten Schritt zu verhindern. Eine Einigung zwischen Ministerium, Rechtsanwaltskammern und Bankenverband konnte bisher aber leider nicht erzielt werden. Wenigstens

wurde der wichtige Nichtanwendungserlass des BMF, der die Banken von der Prüfung insbesondere anwaltlicher Sammelanderkonten entbindet, bis zum 31.12.2025 verlängert. Viel Zeit bleibt nach der Bundestagswahl aber nicht mehr, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese wird zum einen die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung garantieren müssen, aber auch sicherstellen, dass im Rahmen der Selbstverwaltung die Kammern ihrer Aufsichtspflicht auch im internationalen Vergleich nachkommen. Gerne werde ich Ihnen hierzu im laufenden Jahr weiter berichten.

Das Schicksal der Diskontinuität teilen weitere Gesetzesvorhaben zur Reform der aufsichtsrechtlichen Verfahren, zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte sowie zur Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Ich kann mich insoweit nur den Worten des BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels anschließen:

„Die BRAK befürchtet, dass sowohl dem Wahlkampf, als auch der nachfolgenden Regierungsbildung, wichtige Projekte zum Opfer fallen könnten. Dies darf nicht geschehen. Wichtige Themen des Rechtsstaates müssen auch in der aktuellen besonderen Lage absoluten Vorrang genießen! Wir sind nicht bereit, bei allen Themen zurück auf Los zu gehen!“

Neben diesen politischen Themen möchte in diesem Bericht ein weiteres unerfreuliches Thema ansprechen, was uns unmittelbar vor Ort angeht und auch schon im letzten Bericht intensiv beschäftigt hat:

Die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu der/dem Rechtsanwaltsfachangestellten ist im Jahr 2024 um erneut 16% auf nur noch 182 Ausbildungsverträge gesunken. Hinzu kommt weiter, dass rund ein Viertel dieser Verträge wieder aufgelöst wurde.

Sicherlich kann ein Grund hierfür die mangelhafte schulische Vorbildung der Auszubildenden sein, die die doch recht anspruchsvolle Ausbildung überfordert hat. Aber auch wir als Auszubildende sind gefordert, die Ausbildungsplätze so zu gestalten, dass qualifizierter Nachwuchs der Anwaltschaft nicht wieder verloren geht. Denn trotz (oder gerade wegen) der fortschreitenden Digitalisierung sind wir auf gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte angewiesen!

Wir versuchen als Kammer derzeit, diesem anhaltenden Negativtrend mit neuen Konzepten und kreativen Ideen zu begegnen, insbesondere dort, wo sich potenti-

¹ Der vollständige Bericht ist abrufbar unter www.rak-dus.de (Rubrik: Die Kammer/Veröffentlichungen).

elle Auszubildende tummeln: in den sozialen Medien. Schauen Sie doch mal auf unseren Auftritten bei Instagram, TikTok oder der neuen Internetseite (refa-deineausbildung.de) vorbei!

Trotz dieser schwierigen äußeren Einflüsse freue ich mich nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen, Bericht über ein insgesamt erfolgreiches Jahr zu erstatten:

II. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Nachdem die Kammer im Jahr 2020 erstmalig seit vielen Jahren einen Mitgliederrückgang hinnehmen musste (-0,07%) konnte im Jahr 2024 wieder ein Anstieg von 1,76% verzeichnet werden. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass seit dem 1.8.2022 Berufsausübungsgesellschaften (BAG) eine Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer beantragen können und in einigen Fällen sogar müssen. Außerdem blieb es dabei, dass ein Mitgliederzuwachs bei den Syndikusrechtsanwälten zu verzeichnen ist. Weiterhin besteht dagegen der negative Trend bei den niedergelassenen Rechtsanwälten. Deren Anzahl nahm wiederum um immerhin zwölf ab (-0,11%).

Am 31.12.2024 betrug die Zahl der Kammermitglieder 13.669. Davon haben 10.513 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 10.525 im Jahr 2023, 10.588 im Jahr 2022, 10.674 am 31.12.2021, 10.821 am 31.12.2020, 10.985 am 31.12.2019 und 11.025 am 31.12.2018), 1.991 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.867 im Jahr 2023, 1.767 im Jahr 2022, 1.679 am 31.12.2021, 1.596 am 31.12.2020, 1.539 am 31.12.2019 und 1.404 am 31.12.2018) und 774 eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 671 im Jahr 2023, 570 im Jahr 2022, 476 am 31.12.2021, 373 am 31.12.2020, 278 am 31.12.2019 und 218 am 31.12.2018). Kammermitglieder sind außerdem 363 (+6,45%) Berufsausübungsgesellschaften (davon 98 GmbH, 247 PartGmbH, je zwei UG, GbR, AG und GmbH & Co. KG, vier PartG sowie sechs LLP).

III. Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2024 behandelte der Vorstand insgesamt 1.193 neu angelegte Aufsichtssachen (gegenüber 1.027 im Jahr 2023, 1.055 im Jahr 2022 und 1.462 im Jahr 2021). Allein 16 Verfahren davon wurden von Amts wegen eingeleitet, weil Mitglieder der Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht nachgekommen sind (§ 31a Abs. 6 BRAO).

Bedenkt man, wie viele Mandate von den mittlerweile gut 13.500 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande

kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Die Zahl der Aufsichtsverfahren ist moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meistens beanstandungsfrei verläuft. Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2024 wurden 72 Beschwerden zurückgenommen, 447 als unbegründet zurückgewiesen und 149 auf sonstige Weise erledigt (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf). 31 Verfahren erledigten sich, da sich der Beschwerdeführer im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung nicht mehr meldete. 54 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in sieben Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 65 Fällen kein Überhang gesehen. Nur in 22 Fällen mussten Rügen ausgesprochen werden. In drei Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 269 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt.

IV. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

a. Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk

Im Jahr 2024 wurden nur 182 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 217 im Jahr 2023, 222 im Jahr 2022, 240 im Jahr 2021, 283 im Jahr 2020, 321 im Jahr 2019, 313 im Jahr 2018, 304 im Jahr 2017, 336 im Jahr 2016, 344 im Jahr 2015). Der Rückgang von über 16,13% (gegenüber 2015 sogar um 47,09%) ist alarmierend, gerade weil er eine seit langem anhaltende Tendenz verfestigt.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2024 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil.

b. Matching-Projekt

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, unterstützt die Rechtsanwaltskammer ihre Mitglieder durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

zu gewinnen. Wenn Mitglieder einen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz auf unserer Stellenbörse anbieten, nutzen wir die Berufsmessen, bei denen die Kammer mit einem Stand vertreten ist, um potentielle Bewerber:innen im persönlichen Gespräch auf die offenen Stellen hinzuweisen.

c. Logo „Wir bilden aus“

Seit September 2023 steht für alle Auszubildenden das Logo „Wir bilden aus“ zur Verfügung. Mit dem Logo kann nach Außen kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Kanzlei handelt, die Ausbildungen durchführt. Das Logo wird für die Dauer der Ausbildung verliehen und kann auf Anfrage bei der Ausbildungsabteilung per E-Mail zugesendet werden. Aktuell nutzen 23 Ausbildungskanzleien das Logo.

d. Kampagne zur Nachwuchsgewinnung „Refa – deine Ausbildung“

Im Juni haben wir mit Unterstützung der Agentur onelio unsere Kampagne zur Nachwuchsgewinnung gestartet. Ziel der Kampagne ist es, die Attraktivität und Bekanntheit des Ausbildungsberufs zu steigern, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit der neuen Website www.refa-deineausbildung.de besteht die Möglichkeit, sich einfach und schnell über ein Bewerbungsportal oder über WhatsApp direkt bei der Kammer zu bewerben. Die Bewerbungen werden geprüft und an passende Ausbildungskanzleien weitergeleitet. Diese neuen Möglichkeiten unterstützen und fördern das bereits bestehende „Matching-Projekt“.

Die Zielgruppe wird neben dem Instagram-Kanal nun zusätzlich auch über die Social-Media-Plattform TikTok erreicht. Beide Kanäle sind unter dem Namen „refa_rakdus“ zu finden. Ziel ist es auf beiden Plattformen ein Netzwerk aufzubauen, das zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung dient.

Um den Ausbildungsberuf durch Foto- und Videoaufnahmen für potentielle Auszubildende erlebbarer und greifbarer zu machen, wurden zwei Auszubildende aus dem Kammerbezirk als Kampagnengesichter ausgewählt.

Mit diesen Darstellungen will ich es aber nun bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2024 ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ihre Leonora Holling



Präsidentin

Internetrecht 8.0



Ihr zuverlässiger Begleiter im Netz

Der neue *Härtung* enthält u.a. diese prominenten Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung: Digital Services Act, Digitale-Dienste-Gesetz und Telekommunikation-Digitale Dienste-Datenschutz-Gesetz, Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, Begriff des immateriellen Schadens nach DSGVO sowie Entscheidungen zu Facebook Scraping, Recht auf Vergessenwerden II, Jan Böhmermann – Honigwerbung oder dem Begriff des Pastiches im Urheberrecht.

Die in sich abgeschlossenen Kapitel zum Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht, zu Verträgen über Internet-Dienstleistungen und Vertragsschluss im Internet, Fernabsatzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Domainrecht, zur Haftung im Netz und einschlägigen Kollisionsrecht ermöglichen einen schnellen Einstieg in die Materie – Über-sichten und Praxistipps inklusive.

Gratis-Leseprobe und Bestellung otto-schmidt.de

Härtung **Internetrecht**

Von RA Prof. Niko Härtung. 8. neu bearbeitete Auflage 2025, ca. 650 Seiten, Lexikonformat, gbd., ca. 100 €. Erscheint im März. ISBN 978-3-504-56098-0

i Das Werk online
otto-schmidt.de/bmitr
juris.de/itr

Das aktuelle Thema

Der bedrohte Rechtsanwalt

Von Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt, Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Am 24.1.2025 wurde erneut der internationale Tag des bedrohten Anwalts begangen. In diesem Jahr lag der Schwerpunkt auf Belarus, wo Rechtsanwälte und Rechtsbeistände verstärkt Repressionen ausgesetzt sind. Im Jahr 2010 organisierte die *Foundation Day of the endangered Lawyer* erstmals den Internationalen Tag des bedrohten Anwalts. Seitdem wird der Tag jährlich am 24. Januar von der Stiftung zusammen mit der *Coalition for the endangered Lawyer* organisiert. Es soll dadurch auf die Notlage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Ausübung ihres Berufs aufmerksam gemacht und Regierungsvertreter, internationale Institutionen, die Zivilgesellschaft, die Medien und die Öffentlichkeit zum Handeln bewegt werden.

Der 24. Januar wurde als jährlicher Internationaler Tag des bedrohten Anwalts ausgewählt, da an diesem Tag im Jahr 1977 vier Menschenrechtsanwälte und ein Kollege in ihrem Büro in Madrid ermordet wurden.

Richtet man den Blick nach Deutschland, ist die Tat in Overath in Erinnerung geblieben, wo 2003 ein Rechtsanwalt, seine Ehefrau und ihre älteste Tochter in der Anwaltskanzlei getötet worden sind. Der Haupttäter bekannte sich im Prozess zum Nationalsozialismus und erklärte, er habe den Anwalt, dessen Frau und Tochter getötet, da sie für ihn als Vertreter der ihm verhassten Berufsgruppe der Juristen galten. Ebenfalls nicht vergessen ist der Amoklauf in Kanzleien in Düsseldorf und Erkrath, durch den zwei Rechtsanwälte und eine Mitarbeiterin 2014 ums Leben kamen. Der Verantwortliche erklärte im Prozess vor dem Landgericht Düsseldorf, er habe sich von seinen Opfern schlecht beraten gefühlt.

Derlei Gewalttaten gegen Berufsträger mit tödlichem Ausgang stellen in Deutschland bisher eine absolute Ausnahme dar. Dennoch steht die Sorge vor Bedrohungen, Tötlichkeiten oder Gewalttaten aufgrund rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Deutschland und Europa zunehmend im Fokus. Zuletzt gaben Fälle wie der einer Dresdener Anwältin, die den späteren mutmaßlichen Attentäter von Solingen in aufenthaltsrechtlichen Fragen vertreten hatte, Anlass zur Sorge. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Berichterstattung z.B. seitens der *BILD*-Zeitung und anderer Medien, die eine Prangerwirkung entfalteten. Auf die tendenziöse und reißerische Berichterstattung folgten Drohungen und Beleidigungen sowie eine Kundgebung vor den Kanzleiräumen der Rechtsanwältin, bei der unter anderem künstliche Gräber aufgeschüttet wurden. Die „Identitäre Bewegung“ bekannte sich später via Telegram zu dieser Aktion.

Auch der DAV (Pressemitteilungen 39/24 vom 29.8.2024) und die BRAK (Presseerklärung 6/2024) positionierten sich und betonten, dass Angriffe auf die Anwältin nicht hinnehmbar seien, da die Verteidigung des Rechtsstaats kein Verbrechen, und das Recht auf anwaltliche Vertretung ein Menschenrecht sei. Dass versucht werde, einer Anwältin vorzuwerfen, dass sie ihre Aufgabe erfüllt hat, zeuge von einem situativ beliebigen Rechtsstaatsverständnis. Der Presserat rügte zwischenzeitlich die identifizierende Berichterstattung durch BILD (Pressemitteilung des Presserates vom 6.12.2024).

Haben berufsbedingte Übergriffe auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allgemein Konjunktur? Wie häufig werden Berufsträger Ziel von Bedrohungen, Belästigungen oder Angriffen? Diesen Fragen hat sich eine europaweite Studie unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewidmet, deren Ergebnisse zum internationalen Tag der Menschenrechte am 10.12.2024 in einem Übersichtsbericht veröffentlicht wurden.¹

Die Befragung, an der insgesamt rund 15.000 Anwältinnen und Anwälte teilnahmen, erfolgte im Frühjahr 2024 parallel in 18 Mitgliedstaaten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). In Deutschland führte die BRAK die entsprechende Untersuchung im März und April 2024 durch. Mehr als 3.500 in Deutschland zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben sich beteiligt und Fragen zu ihren Erfahrungen mit Angriffen in Form von Belästigungen, bedrohlichem Verhalten, verbaler oder körperlicher Aggression beantwortet.

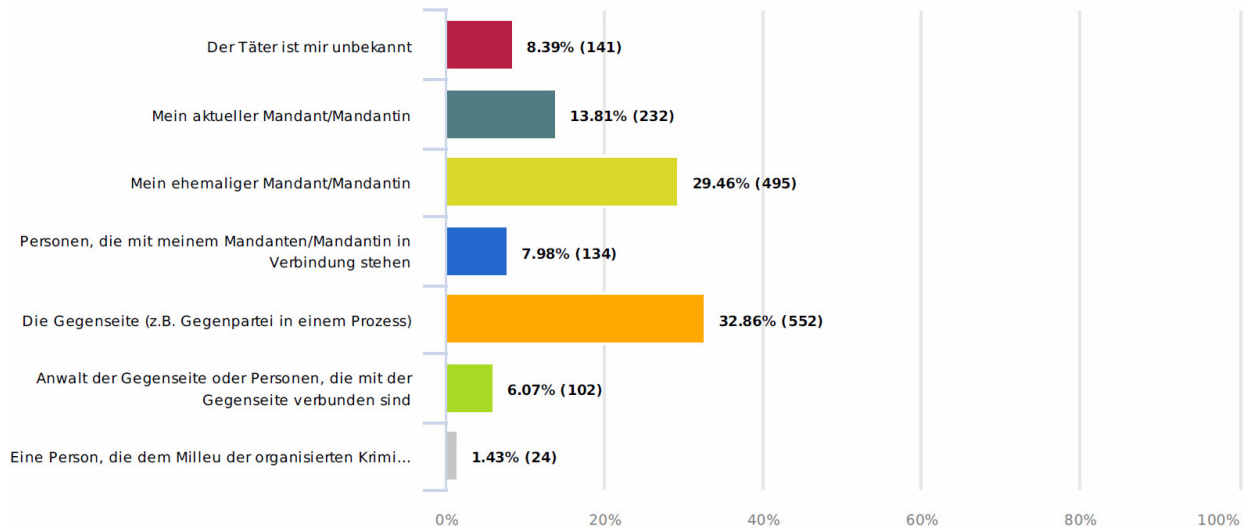
Ergebnis ist, dass die meisten der befragten Anwältinnen und Anwälte keine körperliche Gewalt im Rahmen ihrer Anwaltstätigkeit erlebt haben. Lediglich ein Achtel der Befragten gab Erfahrungen mit körperlicher Gewalt an. Verbale Gewalt, Belästigung und Drohungen sind dagegen weiter verbreitet. Laut Report haben 64% in den vergangenen Jahren verbale Aggression erlebt, 44% wurden belästigt, knapp 37% bedroht. In Polen gaben sogar rund 83% der Befragten an, solche Angriffe erlebt zu haben, 74% in Österreich.

Auch fast die Hälfte der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (49,71%) in Deutschland war in den letzten zwei Jahren im Zusammenhang mit ihrer Anwaltstätigkeit mindestens einmal verbalen Aggressionen, z.B. Beleidigungen, ausgesetzt.

¹ Der Bericht ist auf englischer Sprache abrufbar unter https://defendlawyers.wordpress.com/wp-content/uploads/2024/12/en_2024_ccbe-report-on-threatening-behaviour-and-aggression-towards-lawyers.pdf.

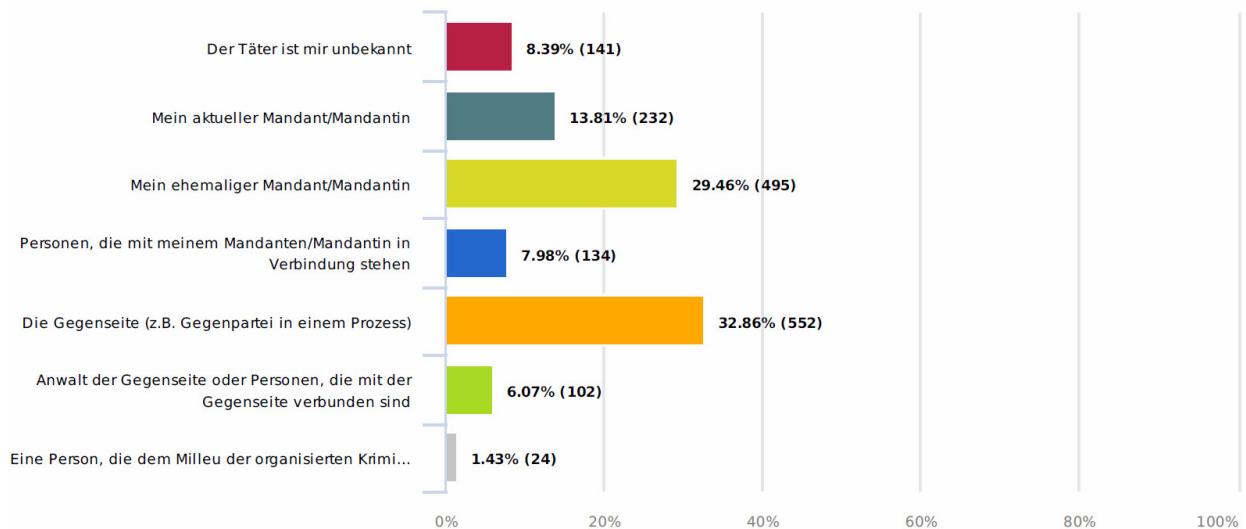
Wer hat das Verhalten, das Ihnen in dem konkreten Fall begegnet ist, verübt?

Von wem ging die von Ihnen beschriebene verbale oder körperliche Aggression, die Belästigung oder das bedrohliche Verhalten aus?



Wer hat das Verhalten, das Ihnen in dem konkreten Fall begegnet ist, verübt?

Von wem ging die von Ihnen beschriebene verbale oder körperliche Aggression, die Belästigung oder das bedrohliche Verhalten aus?



6,8% erlebten in diesem Zeitraum mindestens einmal körperliche Aggression. Im europäischen Vergleich sind die deutschen Umfrageergebnisse tendenziell weniger negativ als der Durchschnitt.

In Hinblick darauf, von wem die Übergriffigkeiten ausgehen, zeigt sich, dass diese meistens aus der Sphäre der Gegenseite oder ehemaliger Mandanten herrühren und in etwa der Hälfte der Fälle im Rahmen eines persönlichen Kontakts erfolgen.

Wie auch in der europaweiten Umfrage zeigt sich auch im deutschen Umfrageergebnis, dass der Eindruck besteht, dass Angriffe zugenommen haben.

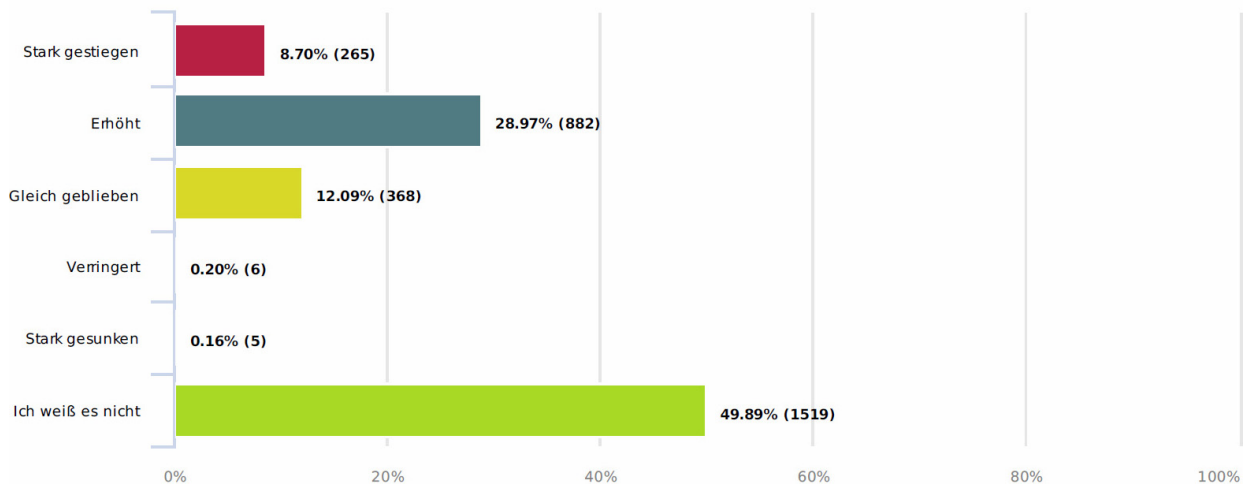
Aufgrund der Erfahrung von bedrohlichem Verhalten, Belästigung oder Aggression dachte fast ein Viertel der

Anwältinnen und Anwälte schon mindestens einmal darüber nach, ihren Beruf aufzugeben.

Auffällig bei den Ergebnissen ist zudem, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit verbalen oder tätlichen Angriffen konfrontiert gewesen sind, diese in der Regel nicht öffentlichen Stellen gemeldet haben, da sie insbesondere davon ausgehen, dass derlei Vorfälle zum Beruf gehören und dass eine entsprechende Meldung auch „keinen Sinn“ machen würde, da wohl ohnehin keine Maßnahme eingeleitet würde. Die häufigste Art und Weise, einem negativen Erlebnis zu begegnen, war ausweislich der Umfrage das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen.

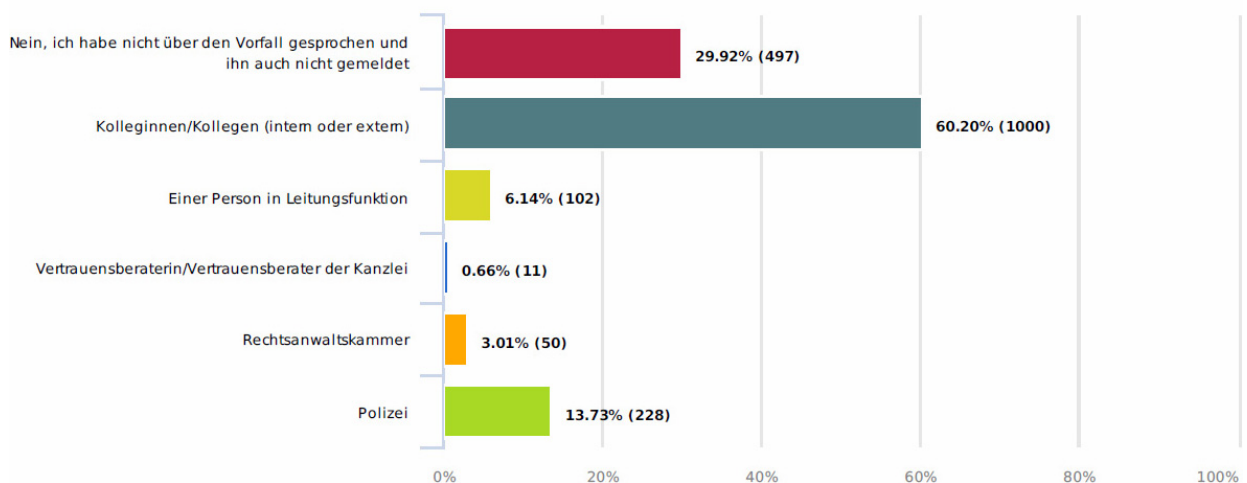
Inwiefern haben Ihrer Meinung nach Drohungen, Belästigungen und Aggressionen gegen die Anwaltschaft in den letzten fünf Jahren zu- oder abgenommen?

Sollten Sie noch nicht fünf Jahre als Anwalt/Anwältin tätig sein, dann antworten Sie bitte für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.



Haben Sie diesen Fall gemeldet oder mit jemandem besprochen? Wenn ja, mit wem?

Mehrfachnennungen sind möglich.



Die Umfrage liefert interessante Einblicke in die Thematik. Jedoch sind die Ergebnisse begrenzt belastbar. Zunächst ist auf die eher niedrige Teilnehmerzahl hinzuweisen. Aus Deutschland kamen Antworten von 3.550 Personen, was lediglich ca. 1,2% der deutschen Berufsträger entspricht. Zudem erfolgte die Teilnahme nicht gleichmäßig unter den Angehörigen der deutschen Rechtsanwaltskammern. Während 21,14% (= 715) der Teilnehmer Angehörige der Rechtsanwaltskammer Köln waren, waren lediglich 1,18% (40) der Teilnehmer aus dem Kammerbezirk Düsseldorf oder gar nur 0,06 (2) aus Sachsen-Anhalt. Etwa die Hälfte der Berufsträgerinnen und Berufsträger, die sich an der Umfrage beteiligt haben, gaben an, als Einzelanwalt bzw. Einzelanwältin tätig zu sein.

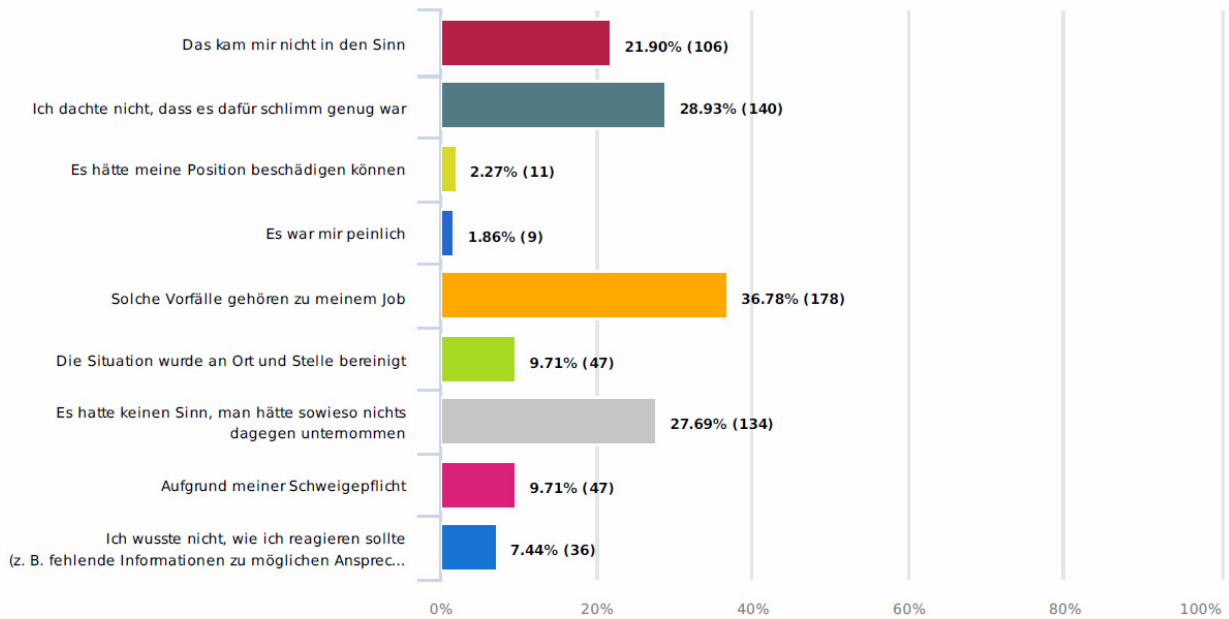
Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass dies die erste Umfrage dieser Art war, sodass noch keine Aussagen

über einen etwaigen Anstieg von Vorkommnissen getroffen bzw. belegt werden können. Dokumentiert wird lediglich, dass die befragten Anwältinnen und Anwälte den Eindruck eines Anstiegs haben.

Für weitergehendere und belastbarere Ergebnisse sind weitere Umfragen sowohl national als auch im europäischen Rahmen in regelmäßigen Abständen unter möglichst einheitlichen Bedingungen notwendig. Eine erneute Umfrage nach Ablauf von zwei Jahren ist bereits in Diskussion. Im Falle einer erneuten Umfrage wäre zudem eine höhere Beteiligung von Berufsträgerinnen und Berufsträgern wünschenswert, um möglichst repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Diese sind auch erforderlich, um passgenaue Hilfsangebote und Präventionsmaßnahmen etablieren zu können. Die BRAK ist sich der Thematik bewusst und hat diese zB im Rahmen der Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wis-

Können Sie sagen, warum Sie den Vorfall nicht gemeldet oder mit jemandem besprochen haben?

Mehrfachnennungen sind möglich.



senschaft“ zum Diskussionsgegenstand gemacht. Zudem wird sich der BRAK-Ausschuss Menschenrechte mit möglichen Schutzmaßnahmen befassen. Gerne weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Podcast Folgen „Anwälte bedroht man nicht!“ und „Hassobjekt Anwalt“ aus der Podcast Reihe „(R)echt Interessant! Kurz &

knackig“ der BRAK hin. Auch können sich von verbalen oder körperlichen Angriffen oder Bedrohungen betroffene Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich jederzeit an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wenden.



Alle Neuerungen gelüftet

Alles in einem Werk: Von der Gestaltung des Mietvertrages bis zu Zwangsvollstreckung, Gebühren und Rechtsschutzversicherung.

Neuaufgabe mit aktuellen Musterformulierungen, Tabellen und Checklisten

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter otto-schmidt.de

Berichte und Bekanntmachungen

Offener Brief vom 18.12.2024 zur Lage der Rechtspflege von Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold

Das 25-jährige Anwaltsjubiläum des langjährigen Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herrn Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold gab freudigen Anlass für ein Glückwunschsreiben der Präsidentin Frau Rechtsanwältin Leonora Holling. Dieses gab Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold wiederum Anlass für einen offenen Brief, der leider allen Berufsträgern nur allzu gut bekannte Probleme aufgreift und daher einen weit weniger freudigen Hintergrund hat.

25 Jahre Anwaltstätigkeit bedeuten auch 25 Jahre Kontakt mit der Justiz – oder eben zunehmender Nichtkontakt mit der Justiz aufgrund nicht gewährleisteter Erreichbarkeit der Gerichte bzw. Geschäftsstellen. Diese Problematik nimmt – legt man den Erfahrungsaustausch und Eindruck forensisch tätiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugrunde – immer weiter zu und führt zu frustrierten Situationen und zu Verzögerungen bei der Mandatsbearbeitung, welche auch gegenüber dem eigenen Mandanten häufig schwierig verargumentiert werden können. So stellen sich auch im Rahmen von Aufsichtsangelegenheiten Beschwerden gegen Rechtsanwälte von Mandanten aufgrund schleppender oder fehlender Mandatsbearbeitung immer wieder als schleppende Mandatsverläufe aufgrund von Verzögerungen bei Behörden und Gerichten heraus.

Als Beitrag zu diesem Problemfeld, welches langfristig nicht nur einzelne Mandate tangiert, sondern auch die Gewährleistung von effektivem Rechtsschutz für Rechtssuchende im Allgemeinen, möchte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den offenen Brief ihres Mitglieds Rechtsanwalt Kuntze-Kaufhold veröffentlichen.

Ohne dessen Inhalt vorweg zu nehmen, soll erwähnt sein, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern sowie die Bundesrechtsanwaltskammer sich intensiv mit der Herausforderung unbesetzter Stellen und Ausbildungsplätze und den daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen und diesbezüglich im Austausch einerseits mit ihren Mitgliedern, andererseits auch insbesondere mit der Justiz stehen.

Nöte aus der Anwaltschaft im Hinblick auf die schwierige Erreichbarkeit von Gerichten werden nachdrücklich kommuniziert – jedoch kann weder die jeweilige Rechtsanwaltskammer noch die Bundesrechtsanwaltskammer bei konkreten Personalengpässen an einzelnen Gerichten Abhilfe schaffen. Das Feh-

len von Fachkräften ist ein Phänomen, dem sich eine Vielzahl von Akteuren in Wirtschaft und Verwaltung derzeit stellen müssen, so auch Gerichte und Kanzleien. Zur Nachwuchsgewinnung hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ihre Bemühungen stark ausgeweitet. Exemplarisch sollen die im Bereich der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten gestarteten Kampagnen genannt werden, welche zum Beginn und Abschließen einer Ausbildung als „ReFa“ motivieren sollen. Jede/r so gewonnene Auszubildende ist ein aktiver Beitrag zur Stärkung einer effektiven Rechtspflege.

Brief des Unterzeichners an die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 30.11.2024 anlässlich einer Gratulation zum 25-jährigen Anwaltsjubiläum:

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 10. August dieses Jahres, in dem Sie mir zu meinem 25-jährigen Jubiläum als Rechtsanwalt gratuliert haben.

Sie schreiben, ich stünde seit 25 Jahren für meine Mandanten im Dienste des Rechts. Das stimmt.

Außerdem schreiben Sie, Ihnen persönlich und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sei es eine Freude, mir zu diesem Jubiläum zu gratulieren. Sogar herzlich.

Ich hoffe, das gilt auch noch, nachdem ich mich mit den nachfolgenden Zeilen für Ihre Gratulation bedankt haben werde.

Für meine Danksagung möchte ich der Einfachheit halber auf die gleiche Form zurückgreifen, die Sie gewählt haben, den Brief. Nur mit dem Unterschied, dass meiner offen sein soll.

Warum offen? Für die Antwort verweise ich auf die Webseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, wo es heißt:

„Die Aufgabe der Rechtsanwaltskammer ist es, die Belange ihrer Mitglieder und der Anwaltschaft insgesamt zu fördern und sich an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen.“

Die Hervorhebung des zweiten Satzteils stammt von mir. Um sie geht es mir.

Sie haben es in Ihrem Gratulationsschreiben ganz richtig ausgedrückt: Die Aufgabe eines Rechtsanwaltes ist

es, für seine Mandanten im Dienst des Rechts zu stehen. Um das zu tun, braucht er zwei Dinge: Mandanten und das Recht.

Von den Mandanten möchte ich hier nicht sprechen. Wir wissen, dass sie nicht immer einfach sind. Mal hören sie nicht zu, mal verschweigen sie das Wichtigste – meistens unabsichtlich, manchmal mit Hintergedanken. Aber damit kommen erfahrene Berufsträger zurecht.

Anders sieht es mit dem Recht aus. Ums Recht müssen wir kämpfen. Jeden Tag aufs Neue. Natürlich geschieht das im Interesse unserer Mandanten. Aber indem wir uns für sie einsetzen, setzen wir uns auch für das Recht als Ganzes ein. Ich glaube, in diesem Punkt sind wir uns einig!

Aber stimmen Sie mir auch in der Beobachtung zu, dass der Kampf ums Recht schwieriger geworden ist? Nicht, weil unsere Kräfte nachließen. Auch nicht, weil unsere Ansprüche abgehoben wären. Und schon gar nicht, weil unsere Mitspieler in Gerichten, Behörden und Staatsanwaltschaften unbequemer, nachlässiger oder bösartiger geworden wären. Die Akteure und ihre Einstellungen sind ähnlich verschieden, wie sie es vor 25 Jahren waren. Viele meinen es gut, die meisten wollen sich arrangieren, im Guten wie auch im Schlechten. So läuft es nun mal.

Was sich verändert hat, ist etwas anderes: Früher lag zwischen Anspruch und Wirklichkeit ein Graben. Heute sind es Welten.

Erlauben Sie mir eine Anekdote zur Verdeutlichung: Kurz bevor Sie Ihre Gratulation an mich auf den Weg brachten, hatte ich ein Pro Bono-Mandat im Strafrecht übernommen. Es ging um einen Strafbefehl, der beweisbar zu Unrecht erlassen worden war. In der Einspruchsbegründung hatte ich die Rücknahme des Strafbefehls angeregt. Vom Gericht hörte ich: Nichts. Stattdessen meldete sich mein Mandant. Er hatte eine Ladung zur Hauptverhandlung erhalten. Ich nicht. Was tun? Vor 25 Jahren hätte ich beim Gericht angerufen und nach dem Sachstand gefragt. Nun wollte ich es genauso machen. Sie ahnen bestimmt, was geschah?!

Über Wochen (!) erreichte ich telefonisch (!) weder die Geschäftsstelle noch den zuständigen Richter. Die Geschäftsstelle war zwar in der Ladung angegeben, mit Durchwahl zur namentlich benannten Sachbearbeiterin. Nur ging eben niemand ans Telefon. Als ich daraufhin in der Zentrale des Gerichts anrief, wurde ich mehrfach ins Nirgendwo weitergeleitet. Erst als ich darum bat, mangels Erfolgsaussichten nicht an die Geschäftsstelle weitergeleitet zu werden, wendete sich das Blatt. Die Justizbedienstete seufzte und erklärte mir, dass die Geschäftsstelle unbesetzt sei. Auf meine Frage, wie man als Rechtsanwalt den Zugang zur Justiz erhalten könne, um den – um es nochmals mit Ihren Wor-

ten auszudrücken – Dienst am Recht leisten zu können, den man seinen Mandanten schulde, hatte sie eine für mich verblüffende Antwort: Ich solle Werbung für den Justizdienst machen.

Zunächst dachte ich an einen Scherz. Sie meinte es aber ernst. Bitterernst. Der Justiz fehle im ganzen Land Personal. Allein in Düsseldorf seien 800 Stellen nicht besetzt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, ich könnte die Anekdote weiter ausführen, möchte Ihre Geduld aber nicht überstrapazieren. Meine Irritation kann ich in den folgenden Fragen zusammenfassen:

Ist Ihnen bekannt, dass Teile der ordentlichen Justiz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in einer so drastischen Weise unterbesetzt sind, dass es für Rechtssuchende und ihre Interessenvertreter zu einem Glücksspiel geworden ist, ob sie jemanden erreichen, der ihnen telefonische Sachstandsauskünfte gibt?

Stimmen Sie mir zu, dass der unter Punkt 1 beschriebene Zustand über kurz oder lang einen Verlust des Vertrauens, das für einen funktionierenden Rechtsstaat unerlässlich ist, bei Rechtssuchenden hervorruft?

Wenn Sie mir im Punkt 2 zustimmen – wovon ich ausgehe –, wie kommt es, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die im ersten Punkt beschriebenen Umstände nicht öffentlich als das benennt, was sie sind: Ein Skandal? Oder habe ich etwas übersehen?

Sicherlich stimmen Sie mir zu, dass mit der Beteiligung an der politischen Meinungsbildung, von der Sie auf Ihrer Webseite sprechen, nicht ausschließlich Klientelpolitik gemeint sein kann. Ich sage das deshalb so deutlich, weil ich in der Vergangenheit nicht immer den Eindruck hatte, dass dieser Grundsatz – unterstellt, er ist auch der Ihre – eingehalten wurde.

So hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Corona-Zeit eine vorrangige Impfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gefordert mit der Begründung, dass Mitglieder dieser Berufsgruppe einen besonderen Dienst an der Allgemeinheit leisten. Ich gestehe Ihnen, dass die damalige Forderung und ihre Begründung bei mir ein gewisses Unbehagen ausgelöst haben. Angesichts einer Notlage für alle auf Privilegien für wenige zu pochen, schien mir unglaublich und ungeschickt. Aber lassen wir die Vergangenheit aus dem Spiel: Ist es nicht unerlässlich, eine Erreichbarkeit der Justizbehörden zu fordern, wenn wir dem Recht dienen wollen? Eine solche Forderung käme nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugute, das ist schon klar. Unmittelbar würden die Justizbehörden von ihr profitieren, mittelbar die Allgemeinheit. Aber ist es nicht eben dies, was der „Dienst am Recht“ von uns Berufsträgern, die Sie vertreten, erfordert?

Gestatten Sie mir nun doch, die Anekdote noch ein wenig weiter zu erzählen: Die Staatsanwaltschaft nahm den Strafbefehl zurück – zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptverhandlung. Was glauben Sie, wie mein Mandant und ich von der Rücknahme erfuhren? Sie ahnen es schon: Vor Ort. Durch einen Justizbediensteten, der uns erklärte, die Hauptverhandlung sei aufgehoben worden. Genau eine halbe Stunde, bevor sie hätte beginnen sollen. Welchen Eindruck mag das wohl auf meinen Mandanten gemacht haben?

Hätte er mich gefragt, wie man ein Rechtssystem respektieren soll, das die Grundstandards der Kommunikation verletzt, was hätte ich ihm sagen sollen? Zu der Frage hätte er allen Anlass gehabt. Nur eine (!) Woche vorher war ihm gekündigt worden. Offenbar wollte sein Arbeitgeber auf die Fahrerlaubnis, um die es in dem Verfahren ging, nicht länger warten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sicherlich verstehen Sie jetzt, weshalb ich Ihnen für Ihre Gratulation zu meinem Jubiläum nur eingeschränkt danken kann. Wichtiger als die Feier von Jubiläen wäre mir, dass wir uns dafür einsetzen, den „Dienst am Recht“ so leisten zu können, dass er diesen Namen verdient. Es würde mich freuen, wenn die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich für dieses Ziel einsetzen würde. Vielleicht ein bisschen lautstärker als bislang? Ich denke, das wäre im Interesse von uns allen – und von Ihrem Auftrag, sich an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen, gedeckt. Oder, genauer: gefordert.

Natürlich bin ich mir im Klaren darüber, dass Fachpersonal auch im Anwaltsbereich fehlt. Ich will auch nicht behaupten, dass es nur einen einzigen Weg gäbe, um die akuten Mängel in der Justizverwaltung abzustellen.

Aufgrund der Digitalisierung werden sich Arbeitsbereiche kontinuierlich verändern. Auch könnte der Personalbedarf in naher Zukunft sinken oder sich verlagern. All dies ist möglich.

Aber wäre es nicht die Aufgabe der Rechtsanwaltskammern, den Prozess, der im Idealfall in einigen Jahren zu einer effektiveren Rechtsanwendung führen könnte, analytisch zu begleiten, kritisch zu hinterfragen und gutachterlich zu unterstützen? Wo sind diese Bemühungen? Warum sehe ich sie nicht?

Oder teilen wir nicht die gleichen Prämissen? Meine sind: Die Erreichbarkeit von Justiz und Behörden ist unverzichtbar. Rechtsanwendung darf sich nicht im Verborgenen abspielen. Dass die für den Staat handelnden Akteure strukturell und individuell dialogfähig sind, ist eine elementare demokratische Errungenschaft. Sie ist eine der Voraussetzungen für eine funktionierende Rechtsanwendung. Ohne sie gibt es keinen Rechtsstaat, der diesen Namen verdient. Sehen Sie das anders?

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie von Ihrem Engagement in dieser Angelegenheit bald berichten könnten. Dies wäre mir angenehmer als eine Gratulation zum nächsten Jubiläum.

*In diesem Sinn wünsche ich Ihnen Tatkraft und hoffe auf bessere Nachrichten,
mit kollegialen Grüßen*

gez.

*Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold
Rechtsanwalt*

(ebl)

Anpassungen im RVG: Beschluss des Bundestages vom 31.1.2025

Wie bereits im Editorial angesprochen, wurden in den letzten Zügen der aktuellen Legislaturperiode durch den Bundestag am 31.1.2025 (Plenarprotokoll 20/211) die Weichen zu einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren gestellt.

Für Verwirrung hatte vor der Sitzung zunächst gesorgt, dass das „Kostenrechtsänderungsgesetz“ (BT-Drs. 20/14264) von der Tagesordnung genommen worden war. Die Bemühungen in der Vergangenheit, eine Erhöhung herbeizuführen, waren aber nicht umsonst. Der Rechtsausschuss hatte jedoch vorgeschlagen, das „Kostenrechtsänderungsgesetz“ in das „Betreuervergütungsgesetz“ zu integrieren, sodass lediglich das Betreuervergütungsgesetz, erweitert um die RVG-Thematik, auf der Tagesordnung verblieb. Der Bundestag hat am 31.1.2025 sodann das „Kosten- und Betreuervergü-

tungsrechtsänderungsgesetz 2025“ (BT-Drs. 20/14259) entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 20/14768) beschlossen.

Damit hat die von der Anwaltschaft seit Längerem erhobene Forderung eine wichtige Hürde genommen, nachdem seit dem Sommer 2024 bereits ein Referentenentwurf für Gebührenerhöhungen vorlag. Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist vorerst zufrieden: „Ich bin erleichtert, dass die Anpassung der Anwaltsvergütung nun endlich zumindest eine weitere Hürde genommen hat! Die BRAK hat lange dafür gekämpft. Ebenso der DAV. Es wurde Zeit, dass Anwältinnen und Anwälten ein auskömmliches Arbeiten ermöglicht wird. Sie sichern immerhin den Zugang zum Recht!“

Der nun beschlossene Entwurf sieht vor, dass Wertgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) um 6% steigen sollen. So ergeben sich für § 13 RVG nach dem KostBRÄG 2025 die Anpassungen in den nebenstehenden Tabellen.

Weitere Gebührenanhebungen sind dementsprechend bei § 49 RVG vorgesehen. Bei Festgebühren ergeben sich Erhöhungen um 9%. Für die Details der Anpassungen der Festgebühren im VV RVG wird auf die Ausführungen in der BT-Drs. 20/14768 verwiesen.

Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher sollen angehoben werden. Neu aufgenommen wurde eine Anpassung der Vergütung der Verfahrensbeistände.

Das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 fasst die bisherigen Gesetzentwürfe zusammen und enthält zudem weitere inhaltliche Änderungen: Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz soll, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen und Stundensätze, über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten am 01.01.2026 evaluiert werden.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Dieser könnte sich in seiner Sitzung am 21.3.2025 damit befassen.

(ebl)

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	39
10 000	1 000	56
25 000	3 000	52
50 000	5 000	81
200 000	15 000	94
500 000	30 000	132
über 500 000	50 000	165

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/_13.html

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	41,50
10 000	1 000	59,50
25 000	3 000	55,00
50 000	5 000	86,00
200 000	15 000	99,50
500 000	30 000	140,00
über 500 000	50 000	175,00*

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/147/2014768.pdf>

KI oder Rechtsanwalt?

Die fortschreitenden Entwicklungen bei KI Angeboten berühren auch die rechtsanwaltliche Tätigkeit. Legal-Tech Angebote nehmen zu und die Frage, wie Rechtsdienstleistungen in zehn, zwanzig oder fünfzig Jahren aussehen und durch wen diese vorwiegend erbracht werden, ist Gegenstand vieler Diskussionen und Gedankenspiele.

In einer Pressemitteilung des Bitkom e.V. (vormals Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien), dem Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche, teilt dieser die Ergebnisse einer Umfrage zur Bereitschaft, sich bei rechtlichen Problemen von einer KI beraten zu lassen.¹

Die Umfrage wurde durch Bitkom Research im Auftrag des Digitalverbands Bitkom durchgeführt und ist nach dessen Angaben repräsentativ. Für die Umfrage wurden 1.004 Personen ab 16 Jahren in Deutschland im Zeitraum von KW 43 bis KW 46 2024 telefonisch befragt.

¹ Die vollständige Pressemitteilung ist abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Jeder-Achte-glaubt-KI-Anwaelte-ueberfluessig>.

Die Fragestellung lautete unter anderem: „Können Sie sich vorstellen, bei rechtlichen Problemen Hilfe bei einer Künstlichen Intelligenz zu suchen, anstatt einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufzusuchen?“

Die Umfrage führte zu dem Ergebnis, dass bereits rund jeder achte Deutsche (12%) glaubt, dass Künstliche Intelligenz besser Sachverhalte durchdringen, Schriftsätze formulieren und die neueste Rechtsprechung kennen kann – und damit den Menschen in den meisten Fällen überflüssig machen wird. Rund ein Viertel (26%) kann sich vorstellen, sich bei rechtlichen Problemen an eine KI anstatt an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden.

Ob sich die Rechtssuchenden an eine KI oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden würden, ist entsprechend der Umfrage wohl auch eine Frage des Alters: Unter den Älteren ab 65 Jahren würden 81% keine rechtliche Hilfe bei einer KI suchen. Von den 16- bis 29-Jährigen gilt dies nur für 64%.

Als größten Vorteil einer KI sehen 61% aller Befragten, dass sie rund um die Uhr verfügbar ist. Dagegen sagen

nur 21%, dass die KI mehr Fachwissen zu einzelnen Rechtsgebieten hat als ein Mensch.

In vielen Fragen sind die Meinungen gespalten. So glaubt rund die Hälfte (54%), dass eine KI sich nicht in die Betroffenen *hineinversetzen* kann und deshalb schlechter berät. Ebenfalls die Hälfte (50%) geht davon aus, dass ein Mensch rechtliche Fragen besser *erklären* kann als eine KI. 46% meinen, dass ein Mensch komplexe rechtliche Zusammenhänge besser versteht als eine KI.

Künstliche Intelligenz hat grundsätzlich Einzug in Lebens- und Berufsalltag auch von Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälten gehalten – Tendenz zunehmend. Fragen rund um den Bereich KI sind daher auch intensiv durch die BRAK, insbesondere den BRAK-Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz, thematisiert worden. In diesem Rahmen wurde im Dezember 2024 ein Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“ veröffentlicht, auf den wir gerne aufmerksam machen möchten.²

(Quellen: Bitkom e.V.; BRAK)

² Der Leitfaden ist abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf.

Die Kammer rät

Übernahme von Mandatsanfragen russischer Gesellschaften, natürlicher Personen und Organisationen

In ihrer Funktion als Dienstleister für ihre Mitglieder erreichen die Rechtsanwaltskammer zahlreiche Anfragen von Berufsträgerinnen und Berufsträgern zu verschiedensten Fragestellungen, die sich im Berufsalltag ergeben. Manche der aufgeworfenen Fragen betreffen individuelle Problemgestaltungen und Sachverhalte, die eine ebenso individuelle Rückmeldung erfordern. Andere Anfragen haben allgemeineren Charakter. So haben die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Vergangenheit mehrfach Rückfragen erreicht, inwieweit aufgrund der nach dem Kriegsbeginn verhängten Sanktionen die Annahme russischer Mandatsanfragen zulässig bzw. problembehaftet ist.

Hintergrund

Bei der Frage, ob ein Berufsträger einen Auftrag für einen Mandanten aus Russland annehmen darf oder einer entsprechenden Mandatsübernahme Regelungen entgegenstehen, ist insbesondere die Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands maßgeblich.

In den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) 2022/1904 wird ausgeführt, dass das mit dem Beschluss (GASP) 2022/1909 bestehende Verbot der Erbringung

bestimmter Dienstleistungen für die Russische Föderation ausgeweitet wird, *indem die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen [...] Rechtsberatung verboten wird.* [...] „Rechtsberatungsdienstleistungen“ umfassen laut Ziffer 19 der Erwägungsgründe nicht die Vertretung, Beratung, Ausarbeitung von Dokumenten oder Überprüfung von Dokumenten im Rahmen von Rechtsvertretungsdienstleistungen, insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren.

Dementsprechend normiert Artikel 5n Abs. 2 VO (EU) 2022/1904, dass es verboten ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen [...] Rechtsberatung zu erbringen für a) die Regierung Russlands oder b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

In den weiteren Absätzen des Artikel 5n VO (EU) 2022/1904 werden von diesem Regelverbot Ausnahmen vorgesehen, z.B.

- für die Erbringung von Dienstleistungen, die unbedingt erforderlich sind, um Altverträge zu beenden,
- für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind,
- für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat

oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern wenn die Dienstleistungen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang steht,

Zudem können die zuständigen Behörden Dienstleistungen unter bestimmten in der Verordnung genannten Voraussetzungen genehmigen.

Unabhängig von der grundsätzlich begrüßten Zielsetzung der Sanktionsmaßnahmen war seitens der BRAK bezüglich dieser Pönalisierung von Rechtsberatung wiederholt kritisch insbesondere darauf hingewiesen worden, dass dem deutschen Berufsrecht eine Trennung zwischen rein beratender Tätigkeit und einer Rechtsvertretung, wie sie in der Verordnung zugrunde gelegt wird, nicht bekannt ist und die Übergänge in der rechtsanwaltlichen Tätigkeit fließend sind. Die BRAK hatte daher die Nichtigkeitsklagen unter anderem der Kammer der niederländischsprachigen Anwälte in Brüssel vor dem EuGH gegen diese Regelungen als Streithelferin unterstützt.

Entscheidung des EuGH vom 02. Oktober 2024

In seinen Entscheidungen vom 02. Oktober 2024 in den Rechtssachen 7-797/22, T-798/22 und T-828/22 hat der EuGH entschieden, dass die restriktiven Maßnahmen gültig sind. Zwar bekräftigt das Gericht die Bedeutung des Grundrechts jedes Einzelnen, sich von einem Anwalt beraten zu lassen, um ein Gerichtsverfahren zu führen, ihm vorzubeugen oder es abzuwenden und dass jedermann das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz habe, wozu das Recht gehöre, in einem gegenwärtigen oder zu erwartenden Rechtsstreit von einem Anwalt beraten und vertreten zu werden.

Der EuGH stellt jedoch fest, dass dieses Recht durch das streitige Verbot nicht in Frage gestellt werde. Er weist darauf hin, dass das generelle Verbot, Rechtsberatungsdienstleistungen zu erbringen, keine Rechtsberatungsdienstleistungen erfasse, die im Zusammenhang mit einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren erbracht werden. Das Verbot gelte nur für die Rechtsberatung, die keinen Bezug zu einem Gerichtsverfahren hat. Ebenso wenig falle die Rechtsberatung, die für natürliche Personen erbracht wird, unter das Verbot.

Das Gericht führt weiter aus, dass die grundlegende Aufgabe des Anwalts im Zusammenhang mit der Wahrung und dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit Beschränkungen unterliegen könne, soweit diese Beschränkungen durch Ziele gerechtfertigt sind, die dem Gemeinwohl dienen und sofern sie nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen Eingriff darstellen, der die den Anwälten in einem Rechtsstaat

übertragene Aufgabe in ihrem Wesensgehalt antastet. Einen solchen Eingriff verneint der EuGH jedoch.

Praktische Erwägungen

Vor dem Hintergrund des seitens der Rechtsanwaltschaft kritisierten, nunmehr durch den EuGH jedoch bestätigten grundsätzlichen Verbots der Rechtsberatung der Regierung Russlands sowie – für den anwaltlichen Berufsalltag wohl relevanter – in Russland niedergelassener juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen ist bei der Annahme etwaiger Mandate sorgsam zu prüfen, ob eine vom Beratungsverbot der Verordnung erfasste Rechtsdienstleistung betroffen ist oder nicht.

Unproblematisch ist grundsätzlich die Beratung natürlicher Personen, sodass eine Mandatsanfrage zunächst dahingehend geprüft werden kann, ob diese eine natürliche Person oder eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung betrifft.

Erfolgt die Anfrage durch oder für eine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, ist festzustellen, ob eine (außergerichtliche) *Beratung* oder eine *Vertretung* insbesondere in Angelegenheiten oder Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Gerichten, anderen ordnungsgemäß eingerichteten offiziellen Gerichten oder in Schieds- oder Mediationsverfahren begehrt ist.

Ist nicht von einer Vertretung im Kontext behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, sondern von einer grundsätzlich untersagten Rechtsberatung auszugehen, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob eine der in Art. 5n VO (EU) 2022/1904 vorgesehenen Ausnahmen oder Genehmigungen vorliegt.

Auch nach den Entscheidungen des EuGH verbleibt es bei der in der Praxis problematischen (*Un-*)*Bestimmtheit* der Regelung, insbesondere ist der Begriff der „Rechtsberatung in nichtstreitigen Angelegenheiten“ nach wie vor nicht klar definiert. Hingewiesen werden soll auf die durch die Europäische Kommission veröffentlichten und online abrufbaren FAQs zum Rechtsdienstleistungsverbot im Rahmen der Russland-Sanktionen, welche bereits mehrfach überarbeitet worden sind und zu Einzelfragen bezüglich erlaubter bzw. untersagter Rechtsdienstleistung im Kontext der Sanktionen Auskunft geben. Diese können eine Hilfestellung bei der internen Prüfung bieten, ob ein Mandat angenommen werden kann oder nicht.

Aufgrund der bei Zuwiderhandlung nach § 18 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz drohenden empfindlichen Sanktionen gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wird in der Praxis eine Mandatsanfrage im Zweifel wohl eher abgelehnt werden, auch wenn dies eine gewisse „Selbstzensur“ der Anwaltschaft bedeutet.

*Syndikusrechtsanwältin Eva Blatt
Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig – EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23

In der Rechtssache der Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG gegen die Rechtsanwaltskammer München bestätigt der EuGH das viel diskutierte „Fremdbesitzverbot“ für deutsche Kanzleien.

Der EuGH hat – entgegen der Schlussanträge des Generalanwalts Manuel Campos Sánchez-Bordona – entschieden, dass der Eingriff in die einschlägige Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit durch eine erforderliche und verhältnismäßige nationale Regelung, wonach sich reine Investoren *nicht* an Anwalts-gesellschaften beteiligen dürfen, gerechtfertigt ist und nicht gegen Vorschriften des europäischen Rechts verstößt. Die Verhältnismäßigkeit ist durch die rechtsstaatliche Relevanz der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte einschließlich deren finanzieller Unabhängigkeit begründet. Dabei betont der Gerichtshof die Wichtigkeit der anwaltlichen Unabhängigkeit als Bestandteil des zwingenden Allgemeininteresses. Die Ausgestaltung der Berufs- und Standesregeln obliegt mangels europaweiter Harmonisierung mit einem entsprechenden Beurteilungsspielraum den Mitgliedstaaten. Die Beurteilung des deutschen Gesetzgebers, ein Finanzinvestor könne die Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft beeinträchtigen, ist nach Auffassung des EuGH „legitim“. Der EuGH hat entschieden:

Ein Mitgliedstaat darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwalts-gesellschaft verbieten. Eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten ausüben können.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat für Recht erkannt, dass Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art. 63 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwalts-gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

Eine tiefgehende Urteilsbesprechung folgt in der Ausgabe 2/25 der KammerMitteilungen.

(ebl)

Pflicht des Rechtsanwalts zur Überprüfung von Dokumenten im PDF-Format – BGH, Beschluss vom 17.12.2024, Az. II ZB 5/24

Leitsatz: Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.

Beim Landgericht ging nach Dienstschluss eine vom Klägeranwalt persönlich übersandte einfache signierte Nachricht per beA ein. Diese enthielt neben dem Prüfvermerk zwei Anhänge im PDF-Format: Das erstinstanzliche Urteil als PDF-Dokument und ein weiteres PDF-Dokument mit dem Namen „Schriftsatz.PDF“, welches jedoch nur ein leeres Blatt enthielt. Darauf wurde die Klägerin am Folgetag hingewiesen, woraufhin sie noch am selben Tag die Berufungsschrift übermittelte und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt hat.

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde damit begründet, dass ihr Anwalt auf die Software „MS-Word“ als Textverarbeitungsprogramm und „RA-Micro“ zurückgegriffen habe, welche die Schnittstelle zwischen der Textverarbeitung und dem beA darstelle. Die Berufungsschrift sei erstellt und innerhalb der Textverarbeitung mit dem mit der Berufung angegriffenen Urteil verbunden worden. Nach Fertigstellung und Speicherung seien durch den Rechtsanwalt die Dokumente in den Postausgang verschoben, einfach elektronisch signiert und an das Landgericht versandt worden, wobei er sich entsprechend der Bedienungsanleitung vorgesehenen Arbeitsschritte davon überzeugt habe, dass der richtige Schriftsatz vorhanden gewesen sei. Die Klägerin hat angeführt, dass es bei der Umwandlung einer DOC-Datei in eine PDF-Datei vorkommen könne, dass infolge einer technischen Fehlfunktion leere Seiten entstehen.

Der Wiedereinsetzungsantrag blieb ohne Erfolg, die Berufung wurde wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Auch die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde blieb beim BGH nun erfolglos:

Der BGH bestätigte, dass die Wiedereinsetzung zu Recht versagt wurde, da die Klägerin nicht habe glaubhaft machen können, ohne ein – ihr gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbares – Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert gewesen zu sein, da Sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass ihr Prozessbevollmächtigter vor der elektronischen Signatur der PDF-Datei und der Über-

sendung an das Gericht diese Datei hinreichend überprüft und kontrolliert habe.

Dabei stellt der BGH ausdrücklich klar, dass eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per beA darauf zu überprüfen ist, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechen grundsätzlich denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch bei der Signierung eines Rechtsmittels oder eines eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwährenden elektronischen Dokuments (§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO) gehöre es zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entscheidend sei, dass das tatsächlich signierte Dokument überprüft werde, was insbesondere auch in den Fällen gelte, in denen eine Datei durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge erneut erstellt werde. Durch diese Vorgänge werde im elektronischen Bereich eine besondere Gefahrenquelle geschaffen, so dass es erforderlich sei, das letztlich zu signierende Dokument zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verwies der BGH auch auf den Beschluss vom 8. März 2022 VI ZB 78/21, NJW 2022, 1964.

Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass ihr Prozessbevollmächtigter vor der Signatur das PDF-Dokument auf inhaltliche Richtigkeit überprüft hat. Sie berufe sich vielmehr darauf, dass durch die Umwandlung der DOC-Datei in ein PDF-Format leere Seiten erzeugt werden könnten, was ihrem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnen sei. Dies ist für den BGH, der betont, dass der Rechtsanwalt unmittelbar hätte sehen können und müssen, dass die Datei nur eine leere Seite enthalten hat, sofern er sie nochmals geöffnet hätte, nicht ausreichend.

(ebl)

Hinweis auf eine Rechtsprechungsänderung von Rechtsanwalt Dr. Florian Fischer

Unser Mitglied Rechtsanwalt Dr. Florian Fischer hat mit einer Zuschrift auf eine Änderung der Rechtsprechung im Hinblick auf das Entstehen einer Einigungsgebühr für einen Zwischenvergleich in einem Sorgerechtsverfahren hingewiesen:

Nachdem durch das Amtsgericht Düsseldorf die Einigungsgebühr für einen Zwischenvergleich in einem Sorgerechtsstreit verweigert worden war, hat das OLG Düsseldorf (Familiensenat) mit Beschluss vom 7.11.2024,

Az. 253 F 289/23 entschieden, dass gegenüber der Landeskasse NRW auch Anspruch auf die Einigungsgebühr nach RVG VV-Nrn. 1000 und 1003 besteht.

Hintergrund:

Rechtsanwalt Dr. Fischer war in einem Sorgerechtsstreit der Antragsgegnerin als Verfahrensbevollmächtigter beigeordnet worden. In der Sitzung vor dem Familiengericht schlossen die Beteiligten eine Vereinbarung über Umgangskontakte zu den gemeinsamen Kindern, wobei erörtert worden war, dass es sich bei dieser Regelung um eine vorläufige Regelung handle. In der Folge kam es zu einem Wechsel des anwaltlichen Vertreters der Antragsgegnerin, woraufhin Rechtsanwalt Dr. Fischer die Festsetzung seiner Vergütung beantragte. Diese errechnete er unter Berücksichtigung einer Einigungsgebühr gemäß Nrn. 1000 und 1003 VV RVG.

In der Festsetzungsentscheidung wurde die Einigungsgebühr nicht berücksichtigt unter Verweis darauf, dass es sich bei der getroffenen Vereinbarung um eine nur vorläufige Regelung handle. Auch die Erinnerung blieb ohne Erfolg, da durch die getroffene Vereinbarung der Sorgerechtsstreit nicht beseitigt, sondern lediglich eine Regelung für die Zeit des laufenden Verfahrens getroffen worden sei.

Diesem Rechtsstandpunkt folgte das OLG nicht und entschied, dass die vom Beschwerdeführer angemeldete Einigungsgebühr nach RVG VV-Nrn. 1000 und 1003 angefallen und bei der Festsetzung zu berücksichtigen sei.

Rechtsprechungsänderung des OLG Düsseldorf

Das OLG führt aus, dass die Einigungsgebühr nach RVG VV-Nr. 1000 in Kindschaftssachen auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entstehe. Für Kindschaftssachen gelte nach Absatz 2 der Anmerkung zu RVG VV-Nr. 1003, dass die Gebühr auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsteht, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.

Das OLG verweist auf die Entscheidung des BGH vom 25. Mai 2023 – IX 161/22, in welcher dieser zu den Voraussetzungen einer Einigungsgebühr in Kindschaftssachen entschieden hat. Der BGH hatte klargestellt, dass es sich bei der in der Anmerkung in Absatz 2 zu RVG VV-Nr. 1003 getroffenen Regelung nicht um einen eigenständigen Gebührentatbestand, sondern um eine Ergänzung des Gebührentatbestandes der RVG VV-Nr. 1000 handle. Die in Absatz 2 der Anmerkung zu RVG VV-Nr. 1003 genannten Voraussetzungen müssten zusätzlich gegeben sein, um die Einigungsgebühr entstehen zu lassen.

Das in Absatz 2 im 2. Halbsatz der Anmerkung zu RVG VV-Nr. 1003 genannte Erfordernis einer gerichtlichen Entlastung gelte nur für die zweite Variante des Absatzes 2 der Anmerkung. Somit entsteht nach Auffassung des BGH in Kindschaftssachen die Einigungsgebühr für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, die nicht in Form eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG), sondern in der Form eines einfachen Vergleichs (§ 36 FamFG) zustande kommt, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt. Die Einigungsgebühr könne auch bei einem Zwischenvergleich zum Umgangsrecht entstehen.

Sinn und Zweck der Einigungsgebühr sei die Förderung der Streitvermeidenden oder -beendenden und so auch richtersentlastend wirkenden Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Diese Regelungsziele erfassten auch Teileinigungen, die auch zeitlich beschränkt erfolgen könnten. Maßgeblich sei, ob die geregelten Teile unabhängig von dem weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.

Diese Grundsätze sind nach Entscheidung des OLG Düsseldorf auch bei dem streitgegenständlichen Sachverhalt zugrunde zu legen. Dabei erklärt der Senat ausdrücklich, dass er seiner in seinem Beschluss vom 14. Juni 2018 -10 WF 1/18 zum Ausdruck gekommenen gegenteiligen Auffassung nicht länger festhalte.

Bei den im zweiten Absatz der Anmerkung zu RVG VV-Nr. 1003 genannten Alternativen handele es sich um zwei gleichwertige Alternativen, in denen die Einigungsgebühr entstehen könne. In der zweiten Variante müsse es zu einer gerichtlichen Entlastung kommen, entweder, weil eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder diese der getroffenen Vereinbarung folgt, wobei Sinn und Zweck der Einigungsgebühr, nämlich die Förderung einer Streitvermeidung bzw. einer Streitbeilegung im Interesse der Verfahrensbeteiligten und zum Zwecke einer Entlastung der Gerichte zu berücksichtigen seien. Die Form der Teileinigung – sei es in der Form des § 156 Abs. 2 FamFG, sei es in der Form des § 36 FamFG – sei nicht von Bedeutung. Die sich aus RVG VV-Nr. 1000 und Nr. 1003 ergebenden Voraussetzungen für das Entstehen einer Einigungsgebühr seien in dem zugrundeliegenden Verfahren erfüllt:

Die streitgegenständliche Vereinbarung sei eine Vereinbarung im Sinne von RVG VV-Nr. 1000, Anmerkung Abs. 5 Satz 3 und RVG VV-Nr. 1003, Anmerkung Abs. 2, denn ein Verfahren betreffend das Umgangsrecht sei eine Kindschaftssache nach § 151 Nr. 3 FamFG und das Umgangsrecht des Kindes sei ein Regelungsgegenstand, über den die Verfahrensbeteiligten nicht disponieren könnten. Durch die getroffene Vereinbarung sei der bestehende Streit bzw. die Ungewiss-

heit über die Umgangsrechte vorübergehend beseitigt worden. Die getroffene Regelung habe auch unabhängig von den weiterhin in Streit stehenden umgangsrechtlichen Fragen Bestand, denn eine künftig vom Familiengericht zu treffende Entscheidung über das Umgangsrecht habe auf die bereits aufgrund der Vereinbarung stattgefundenen Kontakte keinen Einfluss mehr. Nachdem sich die Verfahrensbeteiligten auf die wöchentlichen Umgangskontakte bis zum Eingang des Sachverständigengutachtens geeinigt hätten, sei es nicht mehr erforderlich gewesen, über den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

(ebl)

Der beleidigte Rechtsanwalt: Verurteilung wegen Beleidigung eines Anwalts hält Überprüfung durch BVerfG wegen „Abwägungsausfalls“ nicht stand – BVerfG, Beschl. v. 16.1.2025, Az. 1 BvR 1182/24

Orientierungssatz

Steht die Strafbarkeit einer Äußerung als Beleidigung in Rede, so verlangt Art 5 Abs. 1 S. 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns jener Äußerung [...]. Mit Blick hierauf kann bei Äußerungsdelikten eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts bereits dadurch begründet sein, dass der Sinn der Äußerung nicht zutreffend erfasst worden ist [...]. (Rn. 16) [...]

Die Äußerung, jemand begehe einen „Betrug“, kann abhängig vom Gesamtkontext durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sein und deshalb in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art 5 Abs. 1 S. 1 GG teilnehmen. (Rn. 30)

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit fordert als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. [...] Eine Verurteilung kann ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (vgl. BVerfG, 10.11.1998, 1 BvR 1531/96, BVerfGE 99, 185 <196>; stRspr). (Rn. 21) [...]

Die Gerichte lassen bereits nicht erkennen, ob sie ihre rechtliche Würdigung auf die Annahme einer Tatsachenbehauptung oder einer Meinungsäußerung der Beschwerdeführerin stützen. Zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen muss zudem der – praktisch vollständige – Abwägungsausfall führen, durch den das Grundrecht der Meinungsfreiheit der Beschwerdefüh-

rerin offensichtlich verletzt wird (wird jeweils ausgeführt). (Rn. 30, 31)

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein strafrechtliches Ausgangsverfahren, in dem die Beschwerdeführerin wegen Beleidigung ihres Rechtsanwalts in vier Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

Die in Polen geborene Mandantin beauftragte einen Rechtsanwalt mit ihrer rechtlichen Vertretung in einem Rechtsstreit. Sie war mit den Leistungen des Rechtsanwalts unzufrieden und bemängelte insbesondere, dass er nicht schnell genug arbeite. Zudem ging sie von einer fehlerhaften Abrechnung zu ihren Lasten aus. Daher schrieb sie dem Rechtsanwalt E-Mails, in denen es heißt: „*Ich habe das Gefühl, dass sie bauen mir absichtlich die Schaden*“; „*Sie bauen mir absichtlich Schaden*“; „*Weil sie mich mit Ihrem Gelderschleichen versuchen zu betrogen (...)*“; „*jetzt werden wir ihre Betrug klären, ihre Inkompetenz (...)*“.

Für diese Äußerungen wurde die – bis dahin nicht vorbestrafte – Beschwerdeführerin durch das Amtsgericht wegen Beleidigung (§ 185 StGB) in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass die Beschwerdeführerin die vorgenannten E-Mails geschrieben habe, um den Geschädigten in seiner Ehre und insbesondere in seiner Berufsehre als Anwalt zu verletzen und herabzuwürdigen. Die Beschwerdeführerin habe den Geschädigten absichtlich eines strafbaren Verhaltens bezichtigt. Obgleich die Beschwerdeführerin den Geschädigten bei der Anwaltskammer gemeldet habe, habe diese kein Vergehen des Geschädigten feststellen können. Die Beschwerdeführerin habe den Geschädigten nicht nur krimineller Absichten, sondern auch einer absichtlichen Verletzung der strafrechtlich und standesrechtlich besonders geschützten Pflichten aus dem Mandatsverhältnis bezichtigt. Dies sei ein eindeutiges Zeichen von Missachtung mit stark abwertendem Charakter. Die Äußerungen der Beschwerdeführerin seien auch nicht durch ihre Unzufriedenheit im Rahmen des Mandatsverhältnisses gedeckt gewesen.

Die Berufung wurde durch das Landgericht als unbegründet verworfen. Das Landgericht wiederholte die Urteilsbegründung des Amtsgerichts. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision der Beschwerdeführerin als unbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde zulässig und offensichtlich begründet ist, da die Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verletze.

Das BVerfG beanstandet insbesondere, dass sich die vorbefassten Gerichte bereits nicht ausreichend mit der Frage beschäftigt hätten, ob es sich bei den Aussagen

um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelte.

Zwar deute die Annahme, dass die Frau dem Rechtsanwalt durch den Betrugsvorwurf strafbares Verhalten unterstellt habe, auf eine Tatsachenbehauptung hin. Allerdings könne darin je nach Kontext auch eine Meinung zu sehen sein. Die Gerichte hätten nicht begründet, „*warum die Verwendung eines sowohl in der Umgangssprache als auch in der juristischen Fachsprache gebräuchlichen Begriffs im konkreten Fall als Vorwurf der Verwirklichung eines rechtlich präzise bestimmten Straftatbestands zu verstehen war.*“

Eine offensichtliche Verletzung der Meinungsfreiheit sieht das BVerfG jedenfalls durch den „*praktisch vollständigen Abwägungsausfall*“ der Gerichte. So seien die Arbeitsweise des Rechtsanwalts oder die fehlende Reichweite der „*nur bilateral*“ erfolgten Aussagen bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Frau und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Anwalts nicht berücksichtigt worden. Auch hätte sich die Frage nach dem Sprach- und Ausdrucksvermögen der Frau als abwägungsrelevanter Aspekt aufgedrängt.

Im Rahmen der zu berücksichtigenden Abwägungskriterien betont das BVerfG, dass auch relevant sein kann, ob dem Äußernden zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise in gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. Das BVerfG weist in diesem Zusammenhang auf die Erwägungen hin, die es auch bei der Beurteilung zulässiger polemischer rechtsanwaltlicher Äußerungen für maßgeblich erachtet. So ist auch der Gesichtspunkt des sogenannten „*Kampfs um das Recht*“ zu berücksichtigen. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfGE 76, 171; BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2397/19; BVerfG, Beschl. v. 9. Februar 2022 – 1 BvR 2588/20). Dieser Aspekt, der häufig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Beschwerden der Gegenseite oder sonstiger Beteiligten zu Gute kommt, ist demnach auch bei Äußerungen des Mandanten zu berücksichtigen.

Das AG Mönchengladbach muss nun erneut über die Sache entscheiden.

(ebl)

Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

Mai bis November 2025

Arbeitsrecht

Aktuelles Arbeitsrecht – Frühjahrsausgabe

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors.
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
20.05.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 01246736

Aktuelles Arbeitsrecht – Herbstausgabe

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors.
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
20.11.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 01246731

Inhalt: Das Seminar informiert über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG, vor allem zum Kündigungsschutzrecht, Teilzeit- und Befristungsrecht und zum kollektiven Arbeitsrecht sowie über arbeitsrechtliche Gesetzesvorhaben. Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht Teil 1

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
06.05.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 17246824

Aktuelles Mietrecht Teil 2

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
04.11.2025 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Living Hotel De Medici
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 17246839

Inhalt: Rechtsstreitigkeiten im Mietrecht gehören zu den zentralen Aufgabengebieten anwaltlicher Tätigkeit. Die anwaltliche Praxis wird hierbei in zunehmendem Umfang von der Rechtsprechung geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser

Entscheidungen ist für die erfolgreiche Bearbeitung mietrechtlicher Mandate oftmals von entscheidender Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf setzt sich diese Tagesveranstaltung systematisch anhand von typischen Praxisfällen mit den damit einhergehenden Fragestellungen und Gefahrenquellen in der anwaltlichen Praxis auseinander. Dabei werden auch Zusammenhänge mit anderen Problemfeldern dargestellt, um praktische Handlungsabläufe zu vermitteln. Ausgewählte Praxisprobleme zu den Themen Betriebskosten, Gewährleistung, Schönheitsreparaturen, vertragsgemäßer Gebrauch und Schriftformerfordernis bilden die Themenschwerpunkte der Veranstaltung. Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit geeignet ist. Der Referent ist als Praktiker und Autor einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

eLearning-Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI)

April bis Juni 2025

Veranstaltungsort: DAI eLearning Center

Kostenbeiträge für Kammermitglieder: 115,- € (USt.-befreit) bei 2,5 Zeitstunden, 175,- € (USt.-befreit) bei 5 Zeitstunden.

Auf den Gebieten der FAO erhalten Sie bei nachgewiesener Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 FAO.

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Grundstücksverkehrsgesetzes

Dr. Christian **Halm**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lehrbeauftragter für Agrarrecht an der Universität Hohenheim
21.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 27246676

Agrarrecht/Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Typische arbeitsrechtliche Fragestellungen im Agrarrecht unter Berücksichtigung sozialrechtlicher Aspekte

Michael **Klein**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht
09.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 27246152

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Update Arbeitsrecht: Kündigung – Vergütung – Urlaub – Streitwerte – Krankheit im Arbeitsverhältnis

Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht
02.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246094

Live-Stream:

Kündigung & Befristung im Arbeitsrecht – Probleme und Lösungen im Verfahrensrecht

Dr. Anno **Hamacher**, Richter am Bundesarbeitsgericht; Oliver **Klose**, Richter am Bundesarbeitsgericht
04.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246093

Live-Stream:

GmbH-Geschäftsführer: Anstellung, Haftung und Co.

Dr. Thomas **Rothballer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
10.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246103

Online-Vortrag LIVE:

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht 2025: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
15.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246124

Online-Seminar LIVE:

Verhaltensbedingte Kündigung: Praxisschwerpunkt außerdienstliches Verhalten

Dr. Guido **Jansen**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht
30.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01245983

Online-Seminar LIVE:

Update Beschäftigungs- und Weiterbeschäftigungsanspruch – Vollstreckung

Dr. Guido **Jansen**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht
30.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246646

Online-Vortrag LIVE:

Einführung in die Betriebliche Mitbestimmung in der Beratungspraxis – erfolgreiche anwaltliche Begleitung von Verhandlungen in Betrieb und Unternehmen

Dr. Markus **Winkler**, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Unternehmensjurist im Arbeitsrecht seit 2014, Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht
05.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246248

Online-Vortrag LIVE:

Update Arbeitsrecht: Praxisschwerpunkt Krankheit und Diskriminierung im Arbeitsverhältnis

Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht
06.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246145

Online-Vortrag LIVE:

Auslandsbeschäftigung: Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Besonderheiten

Dr. Martin **Geraats**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht; Ebba **Herfs-Röttgen**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
07.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246205

Online-Vortrag LIVE:

Update Kündigung, Aufhebung und Befristung

Prof. Dr. Markus **Stoffels**, Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
16.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246670

Online-Vortrag LIVE:

Betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung

Prof. Dr. Markus **Stoffels**, Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
22.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246147

Live-Stream:

Arbeitsrecht Aktuell – Sommeredition 2025

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
23.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01245932

Online-Seminar LIVE:


Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung


Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht
04.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246194

Online-Vortrag LIVE:

Die fristlose Kündigung – Aktuelle Rechtsprechung des BAG


Dr. Anja **Euler**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
06.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246100

 **Live-Stream:**
Arbeitsrecht Aktuell – Sommeredition 2025
Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D.
13.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01245933


 **Live-Stream:**
Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
Dr. Anno Hamacher, Richter am Bundesarbeitsgericht; Oliver Klose, Richter am Bundesarbeitsgericht
24.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246158

 **Online-Seminar LIVE:**
Vertragsfreiheit und Entgelttransparenz – die neue Entgelttransparenz-RiLi
Prof. Dr. Markus Stoffels, Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
27.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246224

Arbeitsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Unternehmen im Wandel: Arbeitsrechtliche Praxisschwerpunkte in der Umstrukturierung
Dr. Susanna Stöckert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
26.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246696


Arbeitsrecht/IT-Recht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Arbeitgeber – Betriebsrat und der Datenschutz
Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
13.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246155

Arbeitsrecht/Medizinrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Das Beschäftigungsverhältnis des ärztlichen Leiters eines MVZ
Dr. Thomas Ritter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht
08.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246106

Arbeitsrecht/Sozialrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Arbeitsschutz aktuell – Praxisfragen der Neuen Arbeitswelt („new work“): Home-Office, Mobile Arbeit, Arbeit 4.0 – Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht
Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS
29.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246655

 **Online-Vortrag LIVE:**
Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen
Dr. Burcu Zimmerling, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachreferentin Arbeitsrecht, DAK-Gesundheit; Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
21.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246171

Arbeitsrecht/Sozialrecht/IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Grenzüberschreitende Arbeit: Arbeitsrecht – Sozialversicherungsrecht – Datenschutz
Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
13.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 01246218


Arbeitsrecht/Strafrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht
Dr. Jochen Keilich, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht; Dr. Philipp Horrer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht
09.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246142


 **Online-Vortrag LIVE:**
Systematik des Arbeitsstrafrechts
Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Universitätsprofessor, Universität Konstanz
25.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 01246274


Bank- und Kapitalmarktrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Systematische Darstellung und Aktuelles zum Bankrecht
Davor Brcic, Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt; Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising); Prof. Dr. Stefan Werner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/Direktor
04.04.2025 · 7,5 Zeitstd. · Nr. 25246649
Kostenbeitrag: 275,- € (USt.-befreit)


 **Online-Vortrag LIVE:**
Entgelte
Nils Fredrich, Vors. Richter am Landgericht
28.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246135


 **Online-Vortrag LIVE:**
Kreditsicherheiten
Nils Fredrich, Vors. Richter am Landgericht
28.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246097


 **Online-Vortrag LIVE:**
Kontomissbrauch, Call-ID-Spoofing, Phishing
Nils Fredrich, Vors. Richter am Landgericht
29.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246481

 **Online-Vortrag LIVE:**
Rechts- und Abgrenzungsfragen bei der Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmer in der Praxis
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)
13.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 25246153

 **Online-Vortrag LIVE:**
Die Besonderheiten der Echtzeitüberweisung
Prof. Dr. Stefan Werner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/Direktor
27.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246176

 **Online-Vortrag LIVE:**
Haftungsfragen im Zahlungsdiensterecht
Prof. Dr. Stefan Werner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Syndikus/Direktor
27.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246299

 **Online-Vortrag LIVE:**
Update Brennpunkte Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Bernhard Dietrich, Richter
11.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 25246206

 **Online-Vortrag LIVE:**
Bank- und Verbraucherkreditrecht in der Prozesspraxis
Nils Fredrich, Vors. Richter am Landgericht
17.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 25246212

 **Online-Vortrag LIVE:**
Prämienparverträge – Aktuelle Rechtsprechung und aufsichtsrechtliche Behandlung
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)
26.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246223

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelles zu Bankentgelten
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M., Professor an der IU Internationale Hochschule, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Solicitor (England & Wales – non practising)
26.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 25246015

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen

Birgitta **Bergmann-Streyll**, Vors. Richterin am Oberlandesgericht
04.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246102

Online-Vortrag LIVE:

Haftung der Architekten und Ingenieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung

Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
09.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246297

Online-Vortrag LIVE:

Das Sachverständigengutachten im Bauprozess

Joachim **Seus**, Vors. Richter am Landgericht
24.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246653

Online-Vortrag LIVE:

Widerruf von Bau- und Werkverträgen

Joachim **Seus**, Vors. Richter am Landgericht
14.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246667

Live-Stream:

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2025: Das Abrechnungsverhältnis im Bauvertrag und im ArchIngV – Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Bausachen

Dr. Tobias **Rodemann**, Richter am Oberlandesgericht; Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
21.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246144

Live-Stream:

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2025: Kündigung und Kündigungsfolgen im Bauvertrag und ArchIngV – Vertiefte Besprechung wichtiger Entscheidungen der letzten Monate

Dr. Tobias **Rodemann**, Richter am Oberlandesgericht; Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
22.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246146

Online-Vortrag LIVE:

Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
23.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246172

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Fragen zur Gesamtschuld in Bausachen

Dr. Walter **Klein**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; Prof. Dr. Oliver **Moufang**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
27.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246666

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelles zu den Mängelrechten und aktuelle prozessuale Fragen im Bau- und Architektenrecht

Dr. Alexander **Zahn**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
05.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246193

Live-Stream:

Verzug und Behinderung am Bau: Rechtliche und baubetriebliche Seiten derselben Medaille

Prof. Dr. Werner **Langen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; Dr. Alexander **Knopp**, Wirtschaftsingenieur
12.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246118

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
18.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 16246214

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE:

Der testierunfähige Erblasser – aus Sicht der Anwaltschaft und Medizin

Dr. Carola **Einhaus**, Rechtsanwältin; Prof. Dr. Tilman **Wetterling**, Arzt für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie im Vivantes Klinikum Kaulsdorf i.R.
03.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246098

Online-Vortrag LIVE:

Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Dr. Bernhard B. **Meiski**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
07.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246112

Online-Vortrag LIVE:

Steuerliche Fallstricke der Erbauseinandersetzung

Dr. Christopher **Riedel**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Mediator
25.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246133

Online-Vortrag LIVE:

Der Erbrechtsprozess

Dr. Bernhard B. **Meiski**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
05.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246141

Online-Vortrag LIVE:

Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Dr. Bernhard B. **Meiski**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
05.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246159

Online-Vortrag LIVE:

Systematik und Aktuelles zum materiellen Erbrecht

Insbesondere gesetzliche Erbfolge, testamentarische Erbfolge, Erbvertrag, Typische Fehler bei der Erbvertrags- und Testamentsgestaltung

Dr. Ezra **Zivier**, Richter am Kammergericht
02.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 14246183

Online-Vortrag LIVE:

Anrechnung und Ausgleichung

Ulf **Schönenberg-Wessel**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Erbrecht
24.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246694

Erbrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Unternehmensnachfolge von Todes wegen – Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht

Dr. Christopher **Riedel**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Mediator
06.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246198

Erbrecht/Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE:

Die Optimierung erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und das Potenzial mediativer Konfliktbearbeitung vor dem Erbfall – Teil 1 – Testament, Pflichtteilsverzicht und Adoption


Dr. Michael **Heuser**, Rechtsanwalt; Andrej Marc **Gabler**, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
02.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 14246658

Familienrecht


Online-Vortrag LIVE:

Neue Entwicklungen und Systematik in Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft


Lars **Mückner**, Richter am Amtsgericht
02.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246095

 **Online-Vortrag LIVE:**
Risiken und Nebenwirkungen im Scheidungsverbund


Dr. Alexander **Schwonberg**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
11.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246113

 **Online-Vortrag LIVE:**
Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH

Cornelia **Herrmann**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
15.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246126

 **Online-Vortrag LIVE:**
Was zu viel ist, ist zu viel – Abwehrmöglichkeiten gegen Unterhaltsansprüche


Karsten **Rimkus**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht
25.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246131

 **Live-Stream:**
Das frage ich meinen Anwalt – Familienrechtliche Probleme abseits von Unterhalt und Zugewinn


Cornelia **Herrmann**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
13.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246165

 **Online-Vortrag LIVE:**
Gutachten in Kindschaftsverfahren – Gravierende Fehlerquellen und anwaltliches Vorgehen


Marita **Korn-Bergmann**, Rechtsanwältin, Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht; Andreas **Purschke**, Dipl.-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut, Supervisor
15.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246137

 **Online-Vortrag LIVE:**
Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.
19.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246170

 **Online-Vortrag LIVE:**
Absage der Reformen im Kindschafts- und Unterhaltsrecht – Rekapitulation und Ausblick


Jan **Prinz**, Richter am Amtsgericht
22.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246024

 **Online-Vortrag LIVE:**
Unterhalt und Kindschaft: Rückblick – Schnittstellen – Ausblick


Mathias **Volker**, Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle
28.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246679

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelles zum Unterhalt – Frühjahr 2025


Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.
03.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246186

 **Online-Vortrag LIVE:**
Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten außerhalb des Güterrechts


Dr. Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht
11.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246200

 **Online-Vortrag LIVE:**
Von der Trennung bis zur Scheidung Rechtliche Auswirkungen in einzelnen Zeitabschnitten, Hinweise und taktische Überlegungen für die anwaltliche Praxis

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter a. D.
16.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246219

 **Online-Vortrag LIVE:**
Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft“ Wichtige Unterschiede (nicht nur) im Unterhalt

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter a. D.
16.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 09246246


 **Online-Vortrag LIVE:**
Die Scheidungsimmobilie

Ralf **Engels**, Rechtsanwalt, Mediator, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
26.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 09246222

Gewerblicher Rechtsschutz

 **Online-Vortrag LIVE:**
Wettbewerbsrechtliche Fallstricke im Influencer-Marketing

Dr. Frank **Remmert**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht
24.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 20246654


 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des OLG Hamm

Celso **Lopez Ramos**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
12.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246161

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht


Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D.
18.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 20246249

Gewerblicher Rechtsschutz/ Informationstechnologierecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
KI-Influencer, Deepfakes & Co. – Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Influencer-Marketing

Dr. Frank **Remmert**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht
01.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 20246677


Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Einstweiliger Rechtsschutz im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einbeziehung des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens


Dr. Hartmut **Rensen**, Richter am Bundesgerichtshof
05.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246661

 **Online-Vortrag LIVE:**
Kompodium „Kapitalmaßnahmen bei GmbH/UG und kleiner AG“

Dr. Dr. Christian **Schulte**, M. A., Richter am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – Handelsregister
07.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 19246671


 **Online-Vortrag LIVE:**
Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik

Robert **Straubmeier**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
19.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246697

 **Online-Seminar LIVE:**
M&A: Transaktionsvorbereitung, Vertragsgestaltung und aktuelle Fragestellungen


Kai **Schadbach**, Rechtsanwalt
20.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246672

Handels- und Gesellschaftsrecht/Insolvenz- und Sanierungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung


Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.
07.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 19246125


IT-Recht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Update Datenschutz


Stefan **Sander**, LL.M., B.Sc., Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Software-Systemingenieur
11.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 22246089


 **Online-Vortrag LIVE:**
Rechtliche Anforderungen beim Einsatz von Cloud-Lösungen
Heiko **Schöning**, LL.M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
30.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 22246139


 **Online-Vortrag LIVE:**
Ausgewählte Beratungsfelder des IT-Rechts in der anwaltlichen Praxis
Dr. Stefan **Peintinger**, LL.M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
08.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 22246662

 **Online-Vortrag LIVE:**
Effektive Verfahrensführung mit Datenschutzbehörden und vor Gerichten
Dr. Diana **Ettig**, LL.M., Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Urheber- und
Medienrecht; Elisabeth **Niekrenz**,
Rechtsanwältin
24.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 22246692


Insolvenz- und Sanierungsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Insolvenzanfechtung: Verhinderungs- und Verteidigungsstrategien
Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu
§ 133 InsO/Gläubigerbenachteiligung/
Zahlungsunfähigkeit/sog.
Bargeschäfte
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am
Amtsgericht
03.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 10246091

 **Online-Vortrag LIVE:**
Gesellschafterhaftung in der Insolvenz: Aktuelle Entwicklungen
Recht der Gesellschafterdarlehen/
Unterbilanzhaftung/Probleme der
Kapitalaufbringung/Verdeckte
Sacheinlage und Hin- und Herzahlen
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am
Amtsgericht
03.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 10245965

 **Online-Vortrag LIVE:**
Kernprobleme des Insolvenzrechts 2025 – Aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen im Überblick
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am
Amtsgericht
13.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 10246105


Insolvenz- und Sanierungsrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Gesellschafterhaftung in der Insolvenz: Aktuelle Entwicklungen
Recht der Gesellschafterdarlehen/
Unterbilanzhaftung/Probleme der
Kapitalaufbringung/Verdeckte
Sacheinlage und Hin- und Herzahlen
Dr. Andreas Olaf **Schmidt**, Richter am
Amtsgericht
03.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 10245965


 **Online-Vortrag LIVE:**
Kapitalaufbringung und Erhaltung in der Insolvenz der GmbH
Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am
Bundesgerichtshof a. D.
25.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 10246651

 **Online-Vortrag LIVE:**
Managerhaftung in der Insolvenz
Robert **Straubmeier**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
20.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 10246180


Kanzleimanagement


 **Online-Vortrag LIVE:**
Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
Dr. Günter **Prechtel**, Vors. Richter am
Landgericht
04.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246088

 **Online-Vortrag LIVE:**
Das rechtsanwältliche Berufsrecht – Berufsbild, anwaltliche Selbstverwaltung, statusprägende Berufspflichten – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
Auch geeignet als Fortbildung nach
§ 31 Abs. 2 BORA
Stefan **Peitscher**, Rechtsanwalt
und Hauptgeschäftsführer der
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
28.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246181


 **Online-Vortrag LIVE:**
Das rechtsanwältliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
Auch geeignet als Fortbildung nach
§ 31 Abs. 2 BORA
Stefan **Peitscher**, Rechtsanwalt
und Hauptgeschäftsführer der
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
16.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 26246211

Medizinrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess
Dr. Helge **Hölzer**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt
für Chirurgie
02.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 12246647


 **Live-Stream:**
Rechtsfragen zum Krankenhausbudget
Prof. Dr. Thomas **Clemens**, Richter
am Bundessozialgericht i. R.,
Honorarprofessor der juristischen Fakultät
der Universität Tübingen, Vorsitzender von
Schiedsstellen gemäß § 18 a KHG
06.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 12246132

Medizinrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelles zu Vermögensdelikten durch Ärzte und sonstige Leistungserbringer
Harald **Wostry**, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht, Fachanwalt für
Strafrecht
24.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 12246128


Miet- und Wohnungseigentumsrecht


 **Online-Seminar LIVE:**
Aktuelles zur Zahlungsverzugs-, Eigenbedarfs- und Verwertungskündigung
Michael **Reinke**, Vors. Richter am
Landgericht
11.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 17246064


 **Online-Vortrag LIVE:**
Die erfolgreiche Berufung im Mietprozess
Dr. Günter **Prechtel**, Vors. Richter am
Landgericht
16.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 17246164

 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht
Dr. Detlev **Fischer**, Richter am
Bundesgerichtshof a. D.
03.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 17246197

Migrationsrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Systematik des Ausweisungsrechts mit einem Überblick zu Beratungs- und Handlungsoptionen
Mathes **Breuer**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht
10.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246077


 **Online-Vortrag LIVE:**
Einreise- und Aufenthaltsverbote, Erlass und Befristung in der anwaltlichen Praxis
Mathes Breuer, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht
10.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246753

 **Online-Vortrag LIVE:**
Typische Probleme des Migrationsrechts – Asylrecht im europäischen Kontext – die Folgen ausländischer Flüchtlingschutzentscheidungen für das deutsche Bundesamt: „Anerkennungsfälle“ und europäische Zweitanträge


Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Migrationsrecht,
Lehrbeauftragter an der Universität
Gießen, Vorsitzender des Ausschusses
Asyl- und Ausländerrecht bei der
Bundesrechtsanwaltskammer
23.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 33246057

Sozialrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Aktuelles Verfahrensrecht im Sozialrecht (SGB X und SGG)
Philipp Stark, Vors. Richter am
Landessozialgericht
19.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246415


 **Online-Vortrag LIVE:**
Medizinische Sachverhaltsermittlungen im Sozialrecht
Philipp Stark, Vors. Richter am
Landessozialgericht
19.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246663


 **Online-Vortrag LIVE:**
Praxisschwerpunkte Eingliederungshilfe
Oliver Totter, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Sozialrecht, Verbandsjurist
21.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 04246096


 **Online-Vortrag LIVE:**
Leistungsrecht der Krankenversicherung – Aktuelles und Schwerpunkte
Dr. Stefan Schifferdecker, Richter am
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
22.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 04246675

Sozialrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
SGB III – Arbeitsförderungsrecht Basics
Dr. Martin Kühl, Vors. Richter am
Landessozialgericht
08.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246047

 **Online-Vortrag LIVE:**
SGB III – Arbeitsförderungsrecht Pro
Dr. Martin Kühl, Vors. Richter am
Landessozialgericht
08.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246012


 **Online-Vortrag LIVE:**
Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht: Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe
Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M.,
Universitätsprofessor, Universität
Konstanz
25.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246221


 **Online-Vortrag LIVE:**
Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht: Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M.,
Universitätsprofessor, Universität
Konstanz
25.06.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 04246974


Sportrecht/Steuerrecht


 **Online-Vortrag LIVE:**
Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
Dr. Jörg Alvermann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Sportrecht, Fachanwalt
für Steuerrecht
02.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 34246665

Steuerrecht


 **Live-Stream:**
Der außergerichtliche Steuerstreit
Dr. Ulrich Ransch, Dipl.-Kfm.,
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt
für Steuerrecht; Jana Fischer, LL.M.,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
25.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246656

 **Online-Vortrag LIVE:**
Vermögensschutz und Nachfolge
Matthias Weidmann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
29.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246136


 **Online-Vortrag LIVE:**
Optimale Rechtsform für die Nachfolge
Matthias Weidmann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
06.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246686

 **Online-Vortrag LIVE:**
Stiftungen als Instrument der Vermögens- und Unternehmensnachfolge
Matthias Weidmann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
16.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246258


Steuerrecht/Erbrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Steuerliche Gestaltung im Zusammenhang mit dem Erbfall
Matthias Weidmann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
12.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246120


Steuerrecht/Familienrecht

 **Live-Stream:**
Steuerliche Gestaltungen während der Ehe, der Trennungs- und der Scheidungsphase
Matthias Weidmann, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
14.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 05246262


Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Durchsuchung und Beschlagnahme – anwaltliche Verteidigungsstrategien
Dr. Jens Bosbach, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für
Steuerrecht
29.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 07246123


Strafrecht/Arbeitsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Arbeitsstrafrecht essentials
Ulf Reuker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
03.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 07246022

Transport- und Speditionsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Haftungsbegrenzungen, Verschuldensgrad und Mitverschulden im Transportrecht
Armin Walther, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht
04.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 24246107

Transport- und Speditionsrecht/Versicherungsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**
Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports
Armin Walther, Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Transport- und Speditionsrecht
12.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 24246163

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE:

Systematik der Schranken des Urheberrechts

Prof. Dr. Eva **Vonau**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht
06.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 23246668

Vergaberecht

Online-Seminar LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht

Prof. Dr. Matthias **Einmahl**, Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW
01.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 32246099

Online-Vortrag LIVE:

Vergaberecht aktuell: Neueste Rechtsprechung in Nachprüfungsverfahren

Dr. Irene **Lausen**, Rechtsanwältin, Ministerialrätin a. D. und vormals Leiterin des Referats "Vergabewesen" im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
13.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 32246678

Vergaberecht/Bau- und Architektenrecht/ Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte

Norbert **Burke**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht
07.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 32246050

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
03.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246070

Verkehrsrecht/Strafrecht

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Kirsten **Eicher**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht
01.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246648

Live-Stream:

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Dr. Günter **Prechtl**, Vors. Richter am Landgericht
29.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246121

Online-Vortrag LIVE:

Illegal beschaffte Beweismittel im Verkehrsrecht und ihre prozessuale Verwertbarkeit

Andreas **Krämer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht
03.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246664

Online-Vortrag LIVE:

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

Leif Hermann **Kroll**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht
25.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246695

Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen

Andreas **Krämer**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht
13.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246961

Online-Vortrag LIVE:

Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern

Dr. Markus **Wessel**, Vors. Richter am Oberlandesgericht
05.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 15246195

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Unfallversicherung

Arno **Schubach**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann
01.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 18246075

Online-Vortrag LIVE:

Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis

Martin **Wendt**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht
23.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 18246134

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Nikolaos **Penteridis**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht
08.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 18246020

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Prof. Dr. Christoph **Karczewski**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof
13.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 18246673

Versicherungsrecht/ Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE:

Die Chancen medizinischer Gutachten nutzen, Fehler vermeiden

Nikolaos **Penteridis**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht
08.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 18246448

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung

Arno **Schubach**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Bankkaufmann
02.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 18246282

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Probleme des Abgabenrechts aus anwaltlicher Sicht

Prof. Dr. Christoph **Brüning**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts
10.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246701

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung zu Fristenproblemen im Verwaltungsprozessrecht

Lars **Brettschneider**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
24.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246129

Online-Vortrag LIVE:

Aktuelles zum Normenkontrollverfahren

Lars **Brettschneider**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
24.04.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246680



Online-Vortrag LIVE:

Update Verwaltungsverfahren für die anwaltliche Praxis

Prof. Dr. Stephan **Hocks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer
28.04.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246657



Online-Vortrag LIVE:

Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Der Beweisantrag

Prof. Dr. Jan **Bergmann**, LL.M. Eur., Präsident des Verwaltungsgerichts Stuttgart
06.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246148



Online-Vortrag LIVE:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag: Update zu einer praktisch relevanten Kooperationsform

Prof. Dr. Christoph **Brüning**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts
22.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246021



Online-Vortrag LIVE:

Informationsfreiheit, Auskunft und Transparenz: Anwendungsbereich, Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen

Prof. Dr. Christoph **Brüning**, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts
22.05.2025 · 2,5 Zeitstd. · Nr. 06246255



Online-Vortrag LIVE:

Verwaltungsprozessrecht: Fehler des Verwaltungsverfahrens und deren Folgen

Dr. Kolja **Naumann**, Richter am Bundesverwaltungsgericht
23.05.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246268



Online-Vortrag LIVE:

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Umwelt- und Planungsrecht

Dr. Franka **Lau**, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts; Joachim **Buchheister**, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
24.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246254



Online-Vortrag LIVE:

Praxisfragen zur Verfassungsbeschwerde und deren gesteigerte Relevanz – Fast ein ordentlicher Rechtsbehelf?

Dr. Alexander **Milstein**, Richter am Verwaltungsgericht
27.06.2025 · 5 Zeitstd. · Nr. 06246739
Stand: 07.02.2025

Sichern Sie sich Ihr GRATIS Paket!

4 Print-Ausgaben DER BETRIEB

inkl. Zugriff auf die digitalen Inhalte in Owlit



Aktualität und Kompetenz machen DER BETRIEB seit über 75 Jahren zur Pflichtlektüre für verschiedene Berufsgruppen und informiert wöchentlich in den Themenbereichen Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht. DER BETRIEB hilft, Entscheidungen nicht isoliert aus der Sicht nur eines Fachgebietes zu treffen.

Damit ermöglicht er einen verlässlichen Gesamtüberblick in einem Umfeld, das von einer ständigen Informationsflut geprägt ist und ermöglicht es Entscheider:innen, regelmäßig über den Tellerrand der eigenen Spezialisierung hinauszuschauen.

Unternehmensrelevante Rechtsentwicklungen (PDF)



Diese Beilage enthält:

- Alle Entwicklungen in den wesentlichen Rechtsgebieten inkl. ihrer Folgen für 2025
- Relevante Entwicklungen in der Rechtsprechung
- Querverweise, Bezüge und Wechselwirkungen zwischen den Rechtsgebieten
- Berichte aus der unternehmensrechtlichen Beratungspraxis
- Kompakte und praxisnahe Beiträge aus einer Hand



Jetzt zum Angebot

www.fmos.link/rechtsentwicklungen



Answers

Die KI von Otto Schmidt



MACHT NICHTS ANDERES ALS ALLES EINFACHER.

Möchten auch Sie beim Recherchieren und Schreiben viel Zeit und Mühe sparen? Dann nutzen Sie Answers. Die innovative KI-Lösung beantwortet Ihre Fragen zu rechtlichen Sachverhalten sekundenschnell und so oft Sie wünschen. Auf die erzeugten Inhalte können Sie sich verlassen, denn sie basieren ausschließlich auf unserer erstklassigen Fachliteratur im Steuerrecht, im Wirtschaftsrecht und im Gesellschaftsrecht.

Bereits jeder zweite Nutzer unserer Datenbank kombiniert seine Module mit Answers.
Wann starten Sie?



Überzeugen Sie sich selbst
und nutzen die Module und
Answers 4 Wochen lang gratis:
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt